

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

19. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5
A. Überblick zur Arbeit im Jahr 2013	6
1. Zahlen und Fakten	6
2. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	9
B. Arbeit des Bürgerbeauftragten, dargestellt nach Aufgabengebieten	10
1. Innenpolitik	10
Kommunale Gebühren und Beiträge	10
Kein Grundpreis für Klärschlammabfuhr ohne Satzungsregelung	11
Kosten für Straßenbeleuchtung falsch umgelegt	11
Wie grundstücksnah muss Müllentsorgung sein?	13
Zweitwohnungssteuer - aber richtig	13
Verandabesitzer: Streit um Grundstückswerte	14
Solidarität in der Gemeinde gefragt	17
Wildwuchs durch gemeindliche Bauleitplanung beseitigen	18
Vertrauen beschädigt - Gemeinde missachtet eigene Planungsentscheidung	19
Öffentliche Sicherheit und Ordnung im kommunalen Bereich	20
Ehrenamtskarte weiter auf der Tagesordnung	21
Nur das Amtsgericht entscheidet über Einspruch gegen Bußgeld	21
Rundfunkbeitrag - das neue Finanzierungsmodell der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	23
Rundfunkbeitrag für nur saisonal nutzbare Wochenendhäuser?	23
Fortsetzungen aus 2012	24
Legislativpetition zur Innenpolitik	25
2. Europa- und Rechtspolitik	25
Gerichtsstrukturereform	25
Kommunikationsprobleme	26
Inklusion: Begleithunde mit Blindenführhunden gleichstellen?	27
Legislativpetitionen zur Europa- und Rechtspolitik	28
3. Finanzpolitik	28
Barzahlung von Kinderbetreuungskosten hat Nachteile	28

	Seite
4. Wirtschaft, Bau und Tourismus	29
Inklusion: Barrierefreie Bauweise verpflichtet auch öffentliche Bauherren	29
Firmenbriefkasten im allgemeinen Wohngebiet - keine unzulässige Nutzung	30
Langjähriges Verfahren für Baugenehmigung beschleunigt	31
Bauen im ländlichen Raum	32
Bauen in der zweiten Reihe?	32
Bauen im Innenbereich: Was fügt sich ein?	33
Carport im Außenbereich I: Großzügigere Handhabung durch Genehmigungsbehörden	34
Carport im Außenbereich II: Keine Vorbildwirkung	35
Pflanzenabfalllandesverordnung	36
Mangelnde Abwägung führte zu Bußgeld	37
Fortsetzung aus 2012: Immissionsträchtiger Gewerbebetrieb gleich nebenan	38
5. Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	39
Dauerbrenner: Naturschutz muss die Menschen mitnehmen	39
Kurz vor Toresschluss: Rechtssicherheit für Bürger	40
Missverständnis zwischen Behörde und Bürger nach 1½ Jahren ausgeräumt	41
Fortsetzung aus 2012: Hygieneschutz bei Kuchenbasaren	41
6. Bildung, Wissenschaft und Kultur	42
Regeln für die Schülerbeförderung weiter in der Kritik	42
Schülerbeförderung I - Verbesserungen nicht möglich	43
Schülerbeförderung II - Landkreis unerbittlich	43
Schülerbeförderung III - Die Grenzen der Zumutbarkeit	44
Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule	44
Schulwechsel mit Hindernissen	45
7. Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	46
Inklusion: Barrierefreiheit bei der Bahn?	47
Abwicklung von Bauerlaubnisverträgen durch das Straßenbauamt	47
Raumordnung: Wohnbebauung im ländlichen Ort doch möglich	48
8. Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales	49
a) Kinder- und Jugendhilfe	49
Bearbeitungsrückstände in den Jugendämtern der Landkreise	50
Hilfe zur Erziehung: Vollzeitpflege für verwandte Kinder	51
Kostennachweis durch eidesstattliche Versicherung nur nachrangig	52
Fortsetzung aus 2012: Elternbeiträge bei Pflegekindern	53
b) Arbeitsförderung	54
Berufsausbildungsbeihilfe bei Blockunterricht	54
Ausfall beim Arbeitgeber führt nicht zu Nachteilen beim Arbeitslosengeld	55
Der direkte Weg: Zahnarztbehandlung führte zum Ziel	56
Umzug an den Arbeitsort kann gefördert werden	56

	Seite
c) Soziale Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II	57
Petitionen zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	57
Darlehen an der Schnittstelle zwischen Arbeitslosengeld I und II ist beim Jobcenter möglich	58
Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinien korrigiert	59
Angemessene Kosten müssen anerkannt werden	59
Zahlungstermin für ganz Deutschland verbessert	60
d) Gesetzliche Sozialversicherung	60
e) Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen	61
Aktions- und Maßnahmeplan zur UN-Behindertenrechtskonvention	61
Fachtagung am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung	62
Petitionen von Menschen mit Behinderungen	62
Strittige Aufnahme in Werkstatt für behinderte Menschen	63
Tagesstrukturierende Betreuungsangebote für junge nicht werkstattfähige Menschen	64
Orthopädische Sicherheitsschuhe für das Arbeitsleben?	65
Wohnraummehrbedarf bei schwerer Krankheit	65
C. Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen	66

Vorwort

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten führt gelegentlich zu Seufzern. Seufzer der Erleichterung, wenn ein gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Andere Seufzer kommen manchmal von den Spitzen der Verwaltung: „Sie machen uns ganz schön viel Arbeit!“ Und es stimmt ja: Wer die Anliegen der Menschen ernst nimmt, der muss sich und den Verwaltungen Arbeit machen.

Doch eigentlich sind es ja die Bürgerinnen und Bürger selbst, die „Arbeit machen“ - mit Recht. Sie machen Gebrauch von ihrem Grundrecht, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Und das ist gut so. Sie nehmen die Verfassung beim Wort. Sie wollen sich ihrer Rechte vergewissern. Sie wollen teilhaben an den Möglichkeiten, die ihnen der demokratische und soziale Rechtsstaat zugesagt hat. Das Petitionsrecht ist ein Teilhaberecht.

Um eine umfassende, gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen geht es bei den Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Für diese Anliegen muss mit dem Gedanken der Inklusion, mit der erst beginnenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in das innerstaatliche Recht, ein starker Schub entstehen. Inklusion betrifft die verschiedensten politischen und rechtlichen Felder - auch in der Arbeit des Bürgerbeauftragten. Deshalb werden die Belange von Menschen mit Behinderungen in diesem Bericht nicht nur unter dem Kapitel der Sozialpolitik dargestellt.

Insgesamt gilt: Teilhabe macht Arbeit, Verbessern macht Arbeit, Demokratie macht Arbeit. Aber es lohnt sich. Ich hoffe, der Bericht gibt für den politischen Raum Anstöße, für die Verwaltung Anregung und für die Bürger Ermutigung – zur aktiven Teilhabe.

Der 19. Jahresbericht gibt einen Überblick, wie dieses Recht 2013 in Anspruch genommen wurde und wie der Bürgerbeauftragte mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die 1.551 Anliegen bearbeitet hat.

Matthias Crone
Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

A. Überblick zur Arbeit im Jahr 2013

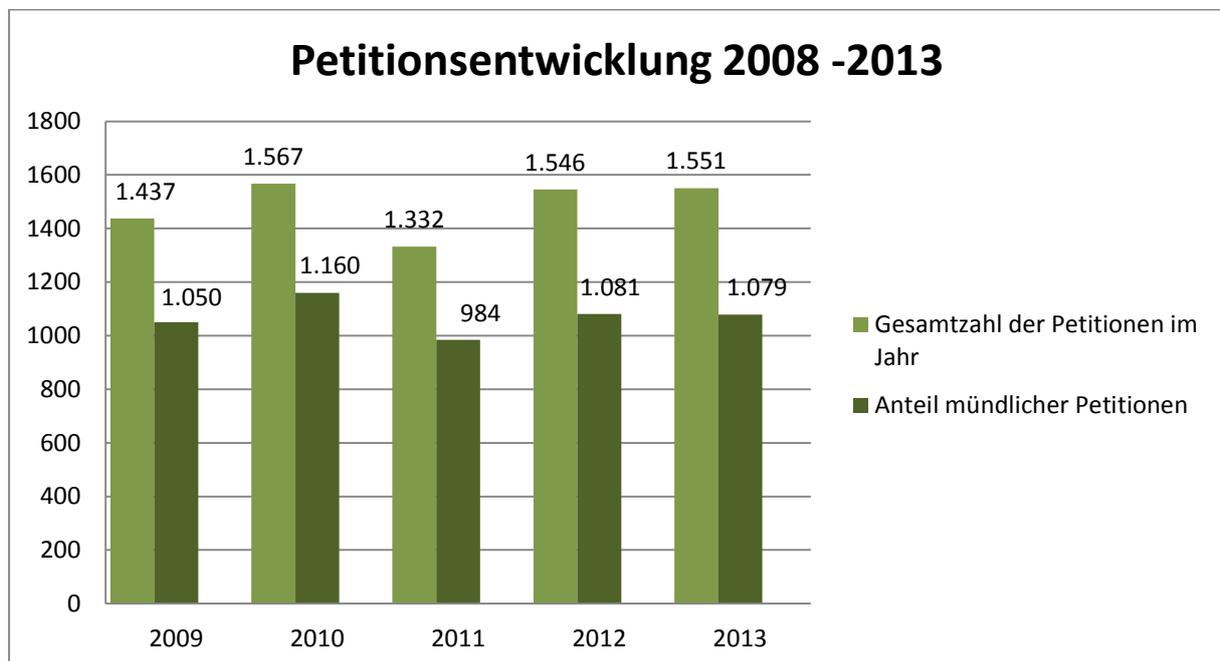
1. Zahlen und Fakten

Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt jedem das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten oder Beschwerden an Behörden und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht wird in Mecklenburg-Vorpommern noch ergänzt durch die Möglichkeit und das Recht, sich auch an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Nach Artikel 36 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 6 Absatz 1 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG) ist die Aufgabe des Bürgerbeauftragten

- die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren
- die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie
- insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen.

Die Aufgabenstellung des Bürgerbeauftragten geht mit dem starken sozialen Schwerpunkt und mit der anwaltschaftlichen Aufgabe für die Belange von Menschen mit Behinderungen über den üblichen Petitionsaufgabenkreis hinaus.

2013 haben die Bürgerinnen und Bürger in 1.551 Fällen sich beschwert oder Rat gesucht. Das ist ein wenig mehr als 2012 (1.546).



Der starke soziale Schwerpunkt in der Aufgabenstellung des Bürgerbeauftragten spiegelt sich in der Statistik wider. Bei den Anliegen aus dem Sozialbereich ist mit etwa 52 % aller Fälle ein leichter Anstieg absolut und verhältnismäßig zu verzeichnen. Der Anstieg betrifft insbesondere den Themenbereich Kinder- und Jugendhilfe.

Die besondere Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II wurde noch etwas stärker als in den Vorjahren in Anspruch genommen.

Insgesamt ergibt sich nach Sachthemen folgendes Bild:

Übersicht der Verteilung der Petitionen nach Sachthemen		
Themen	2013	2012
Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, VII, VIII, XI, XII	618 (davon 383 zum SGB II)	585 (davon 363 zum SGB II)
Besondere soziale Angelegenheiten, Ausländerrecht	88	80
Belange der Menschen mit Behinderung - Sozial- gesetzbuch IX	114	106
Kommunale Angelegenheiten	118	185
Wirtschaft, Arbeit, Fördermittel, Verkehr	53	50
Schule, Ausbildung, Kultur	67	69
Baurecht, Denkmalschutz, Landesplanung	87	86
Umwelt- und Naturschutz	72	80
Justizangelegenheiten, Liegenschaftsrecht	208	206
Steuern und Abgaben	126	99
Gesamt	1.551	1.546

2013 fanden 45 Sprechstage im ganzen Land statt. 12 wurden als Sprechstage mit dem Schwerpunkt der sozialen Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II durchgeführt.

Übersicht der Sprechstage im Jahr 2013:	
Datum	Ort
15.01.2013	Greifswald
17.01.2013	Gadebusch
23.01.2013	Pasewalk
31.01.2013	Schwerin
05.02.2013	Demmin
14.02.2013	Boizenburg
20.02.2013	Neubrandenburg
21.02.2013	Tribsees
07.03.2013	Rostock
13.03.2013	Stralsund
21.03.2013	Parchim
10.04.2013	Neustrelitz
12.04.2013	Teterow
16.04.2013	Anklam
23.04.2013	Wismar
07.05.2013	Güstrow
15.05.2013	Bergen
23.05.2013	Bad Doberan
29.05.2013	Wolgast

Übersicht der Sprechtage im Jahr 2013:	
Datum	Ort
05.06.2013	Ueckermünde
06.06.2013	Stavenhagen
20.06.2013	Greifswald
08.08.2013	Demmin
13.08.2013	Röbel
15.08.2013	Pasewalk
22.08.2013	Stralsund
27.08.2013	Neubrandenburg
05.09.2013	Boizenburg
10.09.2013	Teterow
12.09.2013	Parchim
24.09.2013	Barth
25.09.2013	Rostock
08.10.2013	Koserow
11.10.2013	Wismar
22.10.2013	Waren
23.10.2013	Torgelow und Friedland
05.11.2013	Anklam
12.11.2013	Ludwigslust
14.11.2013	Löcknitz
20.11.2013	Rostock
27.11.2013	Güstrow
05.12.2013	Neustrelitz
11.12.2013	Schwerin
12.12.2013	Grevesmühlen

Die Sprechtage finden im Allgemeinen in den Räumen der Kommunalverwaltungen statt, zuweilen auch in denen der Arbeitsverwaltung. Durch die Ankündigung in den Amtlichen Mitteilungsblättern wird ein entscheidender Informationsweg eröffnet. Auch die lokalen Medien kündigen die Sprechtage des Bürgerbeauftragten an und sorgen dafür, dass die Bürger über dieses Angebot informiert werden. Zusätzlich können die Termine auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten eingesehen werden.

Der Bürgerbeauftragte nutzt die Sprechtage nach Möglichkeit auch dazu, um mit den Spitzen der Verwaltungen am Ort Gespräche über aktuell vorgetragene Anliegen, aber auch zu grundlegenden Fragen zu führen.

Auch 2013 haben die meisten Bürgerinnen und Bürger wieder ihr Anliegen zunächst mündlich oder fernmündlich vorgetragen. Bei den Sprechtagen im Land, bei den Gesprächen in der Dienststelle in Schwerin oder auch am Telefon wurden auf diese Weise 1.079 Petitionen, also rund 70 % aller Eingaben, anhängig. Diese Inanspruchnahme macht deutlich, wie wichtig diese vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit für die Bürger ist. Auch dem Bürgerbeauftragten und seinen Mitarbeitern erleichtern der mündliche Zugang und der direkte Umgang die Einschätzung des Petitions. Schon im Gespräch kann das Anliegen konkretisiert, können die vom Bürger schon unternommenen Schritte erfragt und der weitere Verfahrensgang kann gemeinsam überlegt werden.

Auf elektronischem Weg erreichten 2013 den Bürgerbeauftragten 252 Anfragen.

Die Tendenz, dass Behörden dem Bürgerbeauftragten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat Antwort erteilten, hat sich fortgesetzt. Obwohl in Abstimmung verlängerte Antwortfristen eingeräumt oder auch telefonische Aussagen zum Sachstand von der Dienststelle des Bürgerbeauftragten oft akzeptiert werden, waren immer noch 206 förmliche Mahnungen nötig, um den Verfahren Fortgang zu geben (2012: 150).

Die Wohnsitze der Petenten verteilen sich in etwa gleichmäßig über das Land; nur die Landeshauptstadt Schwerin ist überdurchschnittlich, die Hansestadt Rostock unterdurchschnittlich vertreten. Das zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger im ganzen Land vom Angebot des Bürgerbeauftragten wissen und von ihm Gebrauch machen.

2. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Bürgerbeauftragte informiert über seine Arbeit durch Medieninformationen und -mitteilungen. Alle wesentlichen Informationen werden auf der Internetseite auch direkt aufgeführt. Erstmals wurden auch Pressegespräche im Halbjahresabstand angeboten, bei denen ein Überblick über die Entwicklungen der zurückliegenden sechs Monate gegeben wurde.

Die lokalen Medien nutzen gerne im Zusammenhang mit den Sprechtagen die Möglichkeit, sich zu aktuellen Problemen der Bürger in der Region zu informieren. Auch Nachfragen der Landesmedien zu Themen mit überregionaler Bedeutung werden vom Bürgerbeauftragten beantwortet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten umfasste auch die Mitwirkung an Demokratie- und anderen Publikumsveranstaltungen. Hier wurde die Arbeit und das Angebot des Bürgerbeauftragten im direkten Kontakt vorgestellt.

Weiter hat der Bürgerbeauftragte in Veranstaltungen Senioren, Vereine oder kirchliche Gruppen über seine Arbeit und die Gestaltungsmöglichkeiten des Petitionsrechtes informiert. Der Bürgerbeauftragte führte auch eine gemeinsame Fachkonferenz mit der Agentur für Arbeit in Stralsund am „Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung“ durch. Die Veranstaltung hatte das Thema „Epilepsie - Ausbildung und Arbeiten erlaubt?“. (Näheres dazu in dem Abschnitt „Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen“.)

Mit Besuchen in verschiedenen Schulen brachte der Bürgerbeauftragte durch Unterrichtsgestaltung oder Informationsgespräche mit Schülervertretern den jungen Menschen das Petitionsrecht und die Unterstützungsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten näher.

Mit dem gleichen Ziel veranstaltete der Bürgerbeauftragte mit dem Stadtschülerrat Schwerin ein Wochenendseminar unter dem Motto „SV positiv - Mitmachen, Mitgestalten, Mitverantworten“.

Die Schülervertreter machten sich dabei mit Themen, Methoden und Instrumenten politischer Teilhabe vertraut. Dazu gehörten Diskussionsrunden und Workshops zu den Themen „Inklusion“ und „Rhetorik“ ebenso wie ein bildungspolitisches Podiumsgespräch mit Vertretern der vier Landtagsfraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Schule in MV - Wie geht es weiter?“. Ein weiterer Baustein im Seminarprogramm war die Beschäftigung mit den Teilhabemöglichkeiten, die sich auch für Schüler aus dem Petitionsrecht ergeben.

Die Schülervertreter legten inhaltlich einen Schwerpunkt auf die Versorgung der Schulen mit guten Lehrern und auf die Qualitätssicherung bei Lehrern im Dienst. Sie machten sich zudem Sorgen, ob die Schulen hinreichend auf den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderungen eingerichtet sind. Sie verlangten gute Vorbedingungen und ein klares Konzept, wie der gemeinsame Unterricht an den Regelschulen gelingen kann.

B. Arbeit des Bürgerbeauftragten, dargestellt nach Aufgabengebieten

Die Reihenfolge der Darstellung entspricht der Reihung der Parlamentsausschüsse und Ressortgliederung auf Landesebene.

1. Innenpolitik

Kommunale Themen bildeten einen Schwerpunkt im Bereich der Innenpolitik. Sehr häufig wurde eine Kontrolle des kommunalen Handelns gefordert. Dabei ging es um Mitwirkungsrechte innerhalb der Gemeinde, die Anwendung der Kommunalverfassung und die Prüfung gemeindlicher Entscheidungen.

Deutlich spüren die Bürger die Auswirkungen kommunalen Handelns bei der Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder Steuern. Hierzu gibt es häufig Fragen und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten.

Kommunale Gebühren und Beiträge

Generell sind kommunale Gebühren und Beiträge Gegenstand einer Vielzahl von Petitionen. Während in den Vorjahren häufig Fragen der Anschlussbeiträge im Vordergrund standen, richteten sich die Beschwerden 2013 sehr stark gegen die in vielen Kommunen und kommunalen Verbänden vorgenommenen Erhöhungen. Hier prüft der Bürgerbeauftragte vor allem, ob eine hinreichende satzungsmäßige Grundlage besteht. Auch lässt er sich berichten, aus welchen Gründen in dem beschlossenen Umfang Gebühren erhöht wurden. Gespräche mit den Geschäftsführern von Wasser- und Abwasserzweckverbänden wurden geführt, um die Gebührenerhebungen zu plausibilisieren und gegebenenfalls für die Bürger nachvollziehbar zu machen. Insgesamt hat sich für den Bürgerbeauftragten das Bild ergeben, dass der Streit um die Gebühren je geringer ausfällt, je offensiver Kommunen und Verbände über die Berechnung informieren. Es wurde auch deutlich, dass die steigenden Verbrauchsgebühren vor allen in Gegenden mit geringer Kaufkraft für viele Menschen ein echtes Problem darstellen.

Kein Grundpreis für Klärschlammabfuhr ohne Satzungsregelung

Ein Zweckverband regelt die Abfuhr unter anderem von Klärschlamm in den als Satzung erlassenen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ (AEB). Die Preise für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus Anlage II zu den AEB, dem sogenannten „Preisblatt“.

Die AEB regeln, dass bei Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben das Entgelt ausschließlich nach den abgefahrenen Mengen berechnet wird. Obwohl die AEB also gerade keinen Grundpreis vorsehen, beschloss der Zweckverband in seiner Verbandsversammlung Ende 2012 die Einführung eines Grundpreises, ohne eine Änderung der Satzung (AEB). Nur in das „Preisblatt“ wurden jetzt einfach Grundpreise eingesetzt.

Nach Erhalt der Abschlagsrechnung, mit der zum ersten Mal ein Grundpreis berechnet wurde, wandte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten. Dieser wies den Zweckverband darauf hin, dass die Erhebung eines Grundpreises für die Entleerung abflussloser Sammelgruben und bei der Fäkalschlammabfuhr durch die Satzung (AEB) nicht gedeckt und daher rechtswidrig sein dürfte.

Der Zweckverband teilte mit, dass er sich der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten anschließen und die Erhebung der Grundgebühr ausgesetzt werde. Gleiches teilte der Zweckverband in einem Rundschreiben den betroffenen Klär- und Sammelgrubenbesitzern mit.

Kosten für Straßenbeleuchtung falsch umgelegt

2004 erneuerte eine Gemeinde die Straßenbeleuchtung in zwei Straßen. Im März 2009 legte die Amtsverwaltung die Kosten auf die Anlieger um. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens stellte sich 2012 heraus, dass versehentlich die gesamte Summe des umlagefähigen Ausbauaufwandes auf die Anlieger nur einer Straße umgelegt wurde; die Anlieger der zweiten Straße blieben völlig unbehelligt.

Nun wollten weitere veranlagte Anlieger nur den auf ihre Straße entfallenden Anteil zahlen. Die Beitragsbescheide waren allerdings schon bestandskräftig. Die Gemeindevertretung lehnte es im September 2012 ab, die Bescheide abzuändern. Sie sah sich - auch mit Blick auf die 2012 eintretende Festsetzungsverjährung - hierzu nicht mehr in der Lage.

Ein Anlieger, der bereits früher erfolglos Widerspruch gegen die Veranlagung eingelegt hatte, wandte sich nun an den Bürgerbeauftragten. Dieser trug der Gemeinde vor, dass die Umlage der gesamten Kosten der Maßnahme auf nur einen Teil der Anlieger ein schwerer inhaltlicher Mangel sei. Derart grob fehlerhafte Bescheide müssten von der Gemeinde nach § 48 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden. Die Bürger müssten sich darauf verlassen können, dass derart schwerwiegende Fehler korrigiert würden. Dieser Vorstoß blieb zunächst erfolglos.

Die Amtsverwaltung begründete die Haltung der Gemeinde damit, dass die Rücknahme oder Änderung des Bescheides im Ermessen der Gemeinde stehe. Hier sei auf der einen Seite das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung abzuwägen gegen den personellen Aufwand zur Rücknahme der Beitragsbescheide und auch das Interesse, die Belastung der öffentlichen Haushalte grundsätzlich gering zu halten. Das Ermessen der Gemeinde sei keinesfalls reduziert, da das Aufrechterhalten des Verwaltungsaktes nicht unerträglich sei oder gegen Treu und Glauben verstieße.

Da der Bürgerbeauftragte die Rechtsauffassung für völlig unzutreffend hielt, erteilte er nun gemäß § 7 Absatz 6 PetBüG M-V die förmliche Empfehlung, die Beitragsbescheide insoweit aufzuheben und abzuändern, wie sie über den zutreffenden Veranlagungsbetrag hinausgingen. Hilfsweise könne auch der zu viel bezahlte Anteil erlassen oder erstattet werden.

Der Bürgerbeauftragte sah allein in einer Entlastung der mit den Beiträgen belasteten Anwohner eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, da das Aufrechterhalten der Beitragsbescheide schlechthin unerträglich wäre. Er argumentierte:

- Aus den Bescheiden sei für die Anlieger nicht erkennbar gewesen, dass bei der Abschnittsbildung für die Baumaßnahme alle Kosten auf einen Abschnitt übertragen wurden.
- Schon in den verschiedenen Widerspruchsverfahren hätte die Verwaltung leicht erkennen können, dass der umlagefähige Aufwand auf viel zu wenige Anwohner verteilt worden war.
- Die einseitige Belastung der einen Hälfte der Anwohner und die Außerachtlassung der anderen verstoße gegen die Grundsätze der Beitragsgleichheit und -gerechtigkeit und auch der Beitragserhebungspflicht.
- Bürger müssten sich darauf verlassen können, dass erkannte schwerwiegende Fehler von einer rechtsstaatlichen Verwaltung korrigiert würden.
- Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der fehlerhaften Veranlagung hätte die Gemeinde noch über ein halbes Jahr Zeit gehabt, eine Neuveranlagung für alle Anwohner durchzuführen.

Drei Monate nach der förmlichen Empfehlung des Bürgerbeauftragten beschloss die Gemeindevertretung, allen Bescheidempfängern den zu Unrecht einbehaltenen Anteil des Ausbaubeitrages zu erlassen und zu erstatten.

Wie grundstücksnah muss Müllentsorgung sein?

Eine Reihe von Petenten aus zwei verschiedenen Orten, darunter eine Bürgerinitiative, sahen ihre Rechte verletzt, weil eine Müllentsorgung direkt am Grundstück bei ihnen nicht möglich war. In beiden Ortslagen sollten die betroffenen Anlieger ihre Mülltonnen zu einem Sammelplatz bringen, da die Grundstücke weder mit drei-, noch mit normalen zweiachsigen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden konnten. Hierfür fehlte in einem Fall eine ausreichende Wendemöglichkeit; im anderen Fall waren Straße und Kurvenradien zu eng. Die Petenten vertraten die Auffassung, es sei ihnen nicht zumutbar, die Mülltonnen bis zum 50 Meter bzw. maximal 90 Meter entfernten Sammelplatz zu bringen. Der vom Landkreis angebotene Hol- und Bringdienst müsse ohne Zusatzgebühr erbracht und die Kosten als allgemeine Gebühr auf alle umgelegt werden.

Die rechtliche Prüfung durch den Bürgerbeauftragten ergab, dass sich der Müllsammelpunkt in beiden Petitionen noch im zumutbaren Bereich befand und die Petenten keinen Anspruch auf die begehrte kostenlose Zusatzleistung hatten. Das Vorgehen des Landkreises war rechtlich nicht zu beanstanden. Der Landkreis war auch nicht verpflichtet, wie von den Petenten verlangt, kleinere Spezialfahrzeuge anzuschaffen und einzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte bemühte sich zusätzlich, einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Hierzu führte er mehrere Gespräche mit den Petenten, den Vertretern des Landkreises, der Amtsverwaltung und der Gemeinden. Hinzu kamen Ortstermine. In beiden Situationen hätten bauliche Änderungen im Straßenbereich die Lösung sein können. In einem Fall scheiterte dies daran, dass weder die Gemeinde noch der Petent bereit waren, die Kosten von rund 5.000 Euro zu tragen. In der anderen Ortslage hatte sich die Gemeinde bereit erklärt, alle notwendigen Kosten zu übernehmen. Erforderlich wäre es aber gewesen, dass einige Anlieger Grundstücksteile für den öffentlichen Straßenraum veräußern. Hierzu waren nicht alle bereit.

Da es zu diesem Thema zu Petitionen auch beim Petitionsausschuss gekommen war, nahm ein Mitglied des Ausschusses an einem Ortstermin teil. Im Übrigen berichtete der Bürgerbeauftragte dem Vorsitzenden über das Ergebnis seiner Bemühungen.

Zweitwohnungssteuer - aber richtig

Im Berichtszeitraum wandten sich mehrfach Petenten an den Bürgerbeauftragten, weil sie zur Zahlung einer Zweitwohnungssteuer herangezogen worden waren. Der Sinn und Zweck dieser Steuer war den Betroffenen oftmals nicht verständlich. Hier fanden Einzelprüfungen und Erläuterungen statt.

In einer Petition fiel neben der Zweitwohnungssteuer und der Grundsteuer noch eine Kurabgabe an. Die Petentin fühlte sich dadurch ungerecht behandelt.

Eine Kurabgabe kann neben einer Zweitwohnungssteuer erhoben werden. Die Kurabgabe bezieht sich - im Gegensatz zur Zweitwohnungssteuer - konkret auf die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen soll mit der Kurabgabe abgegolten werden.

Mit der Zweitwohnungssteuer soll demgegenüber dem Umstand Rechnung getragen werden, dass (auch) die Zweitwohnsitzinhaber die allgemeinen Einrichtungen nutzen können, welche mit Mitteln der Gemeinde finanziert worden sind. Dies sind Einrichtungen, welche im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge unterhalten werden.

Bei der Grundsteuer hingegen handelt es sich um eine sogenannte Objekt- oder Substanzsteuer, mit der das Eigentum am Grundstück besteuert wird.

Die Petentin und deren Geschwister, allesamt im Alter von 69 bis 77 Jahren, hatten von der Mutter ein Haus an der Ostsee geerbt. Das Gebäude war im Jahre 1913 von der Urgroßmutter der Petentin erbaut worden. Testamentarisch war festgelegt, dass das Haus als Ferienhaus und Familientreffpunkt für alle nachfolgenden Generationen zu erhalten sei.

Als besonders ungerecht empfand die Petentin, dass für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer ein saniertes Gebäude zugrunde gelegt worden war. Das Haus war stark sanierungsbedürftig.

Die Satzung der Gemeinde sah eine Bemessung anhand von drei Zustandskategorien vor. Das waren Wohnungen/Gebäude im sanierten Zustand, im unsanierten Zustand sowie nicht ganzjährig nutzbare Wohnungen/Gebäude (ohne Heizung). Der Bürgerbeauftragte bat die Gemeinde, mitzuteilen, auf welcher Grundlage von einem sanierten Gebäude ausgegangen worden war. Nach den Schilderungen der Petentin wäre doch von einem unsanierten Gebäude auszugehen. Schon nach kurzer Zeit kam die Antwort: Die Einstufung als saniertes Gebäude war offenbar anhand missverständlicher Angaben, die eine Schwester der Petentin in der Erklärung zur Prüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht gemacht hatte, erfolgt.

Aufgrund der ausführlichen Zustandsbeschreibung des Bürgerbeauftragten sah sich die Gemeinde nunmehr veranlasst, den Bescheid rückwirkend aufzuheben und das Gebäude als unsaniert einzustufen und zu veranlagern. Die Zweitwohnungssteuer reduzierte sich damit von 2.500 Euro auf 1.000 Euro im Jahr.

Verandabesitzer: Streit um Grundstückswerte

Bereits im Jahr 2012 wandte sich eine Warnemünder Bürgerinitiative an den Bürgerbeauftragten. In der Initiative waren ca. 130 Eigentümer von Grundstücken zusammengeschlossen. Zu deren Häusern gehörten historische Verandavorbauten, die zum Teil oder ganz auf städtischen Verkehrsflächen errichtet waren - meist um 1900. Die Mitglieder der Initiative wollten gerne diese Grundstücksteile kaufen, nachdem die Stadt begonnen hatte, finanzielle Entschädigungen für die Nutzung der Flächen zu fordern. Die Stadt war jedoch nur zu Quadratmeterpreisen zwischen 400 Euro und 1.500 Euro zum Verkauf bereit, während die Bürgerinitiative Preise zwischen 19 Euro und 120 Euro für angemessen hielt.

Die Stadt argumentierte durchgängig, es gebe keine andere Möglichkeit als eine Veräußerung der Flächen zum aktuellen Verkehrswert bzw. die Zahlung einer aus diesem abgeleiteten Nutzungsentschädigung. Das sah der Bürgerbeauftragte anders. Er übersandte der Stadt seine rechtliche Argumentation zu drei entscheidungserheblichen Punkten.

Zunächst stand infrage, ob die Stadt tatsächlich durch die Kommunalverfassung (KV) gezwungen war, die Grundstücksteile zum „vollen Wert“, das heißt, dem aktuellen Verkehrswert zum Verkaufszeitpunkt, zu veräußern. Nach den entsprechenden Regelungen ist ein Verkauf zu einem geringeren Preis möglich, wenn ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Hier hatte die Stadt selbst durch Verabschiedung verschiedener Denkmalschutz-, Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen dieses öffentliche Interesse dokumentiert, nämlich den Erhalt der das Ortsbild prägenden Verandavorbauten. Durch das so geschaffene Ortsrecht waren die Grundstückseigentümer gezwungen, die Veranden zu erhalten. Sie hatten keine Möglichkeit, die Vorbauten zu entfernen und der Stadt die genutzten Flächen zurückzugeben. Auch das Innenministerium, das einen Verkaufspreis unterhalb des aktuellen Verkehrswertes hätte genehmigen müssen, hatte erklärt, nach dieser Argumentation könne ein öffentliches Interesse vorliegen. Eine konkrete Prüfung sei jedoch nur möglich, wenn die Stadt selbst mit solch einer Argumentation die Genehmigung eines Grundstücksverkaufes beantrage. Die Stadt hat jedoch von dieser Möglichkeit bis heute keinen Gebrauch gemacht.

Weiter war zu fragen, wie der „volle Wert“ festzustellen ist. Bereits 2009 hatte ein vom Oberlandesgericht Rostock bestellter Gutachter ausgeführt, dass es für die infrage stehenden Grundstücksteile keinen Markt gebe, in dem Mieten und Preise für Vermietungen, Verpachtungen und Verkäufe auf der Basis eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ausgehandelt werden. Die Flächen sind bauplanungsrechtlich nicht als Bauland, sondern als öffentlicher Verkehrsraum ausgewiesen. Die kleinen Flächen wären, selbst wenn noch keine Bebauung vorhanden wäre, baurechtlich nicht selbstständig bebaubar. Tatsächlich scheitert eine Bebauung daran, dass auf den Flächen ja bereits die Veranden stehen, und von den Eigentümern erhalten werden müssen. Insoweit war nach Auffassung des Bürgerbeauftragten die Heranziehung der Preise für die umliegenden Baulandgrundstücke nicht gerechtfertigt.

Des Weiteren ging der Bürgerbeauftragte insbesondere auf die Problematik sogenannter Überbauten im Sinne der §§ 912 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein.

Die Stadt hatte die Veranden stets als Anbauten, die die Voraussetzungen der genannten Vorschriften nicht erfüllen würden, betrachtet. Handelt es sich tatsächlich um einen Überbau im Sinne des Gesetzes, so kann der Grundstückseigentümer nur eine Überbaurente verlangen, die von dem Grundstückswert zum Zeitpunkt des Überbaues abzuleiten ist. Dies würde bei Veranden, die zum Beispiel 1890 errichtet worden waren, naturgemäß zu einem geringen Betrag führen. Die von der Stadt aus dem heutigen Verkehrswert abgeleitete Nutzungsschädigung liegt um ein Vielfaches höher.

Der Bürgerbeauftragte stellte der Stadt ausführlich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Überbau dar. Er forderte, in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, ob nicht doch ein Überbau vorläge.

Die Stadt blieb bei ihrer Argumentation. In allen Fällen werde daneben geprüft, ob ein Überbau im Rechtssinne vorliege; dies wäre aber in den bisher untersuchten Fällen auszuschließen.

Der Bürgerbeauftragte machte dann von seinem Recht gemäß § 7 Absatz 6 PetBüG Gebrauch und sprach gegenüber der Stadt eine förmliche Empfehlung aus.

Er empfahl der Stadt,

- auf die Kaufanliegen der Verandaeigentümer mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung einzugehen,
- bei der Kaufpreisfindung (nach den Gegebenheiten des jeweiligen Grundstückes) den Kaufwilligen weitaus mehr entgegenzukommen und sich dabei primär an dem Preiskorridor der Bürgerinitiative der Warnemünder Veranda-Besitzer zu orientieren und
- hilfsweise statt Nutzungsentgelten Überbaurenten zu erheben.

Die Stadt erklärte daraufhin, nach wie vor den von ihr bereits eingeschlagenen Weg weiter beschreiten zu wollen und der Empfehlung des Bürgerbeauftragten nicht folgen zu können.

Der Bürgerbeauftragte beantragte daher, wie in § 8 Absatz 3 PetBüG vorgesehen, dass der Petitionsausschuss den Oberbürgermeister der Stadt auffordere, seine Gründe für die Ablehnung der Empfehlung in einer Beratung des Petitionsausschusses darzulegen. Der Ausschuss beschloss, den Oberbürgermeister zu einer Beratung zu laden, die im Mai 2013 in einer Ausschusssitzung stattfand. Eine Annäherung der Standpunkte ergab sich auch bei dieser Gelegenheit nicht; die Stadt rückte von ihrer seit langem bestehenden Auffassung nicht ab.

Da es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltungshoheit handelte, waren die rechtlichen Möglichkeiten des Bürgerbeauftragten mit dem Aussprechen der Empfehlung und deren Beratung im Petitionsausschuss erschöpft.

Bestätigt wurde die Auffassung des Bürgerbeauftragten jedoch durch ein Anfang Januar 2014 ergangenes Berufungsurteil des Landgerichts Rostock. Die Stadt hatte einen Grundstückseigentümer auf Zahlung einer monatlichen Nutzungsentschädigung von 117 Euro für eine 26 m² große Verandafläche verklagt. Für 31 Monate wurden insgesamt 3.627 Euro verlangt. Das erstinstanzlich zuständige Amtsgericht hatte die Klage abgewiesen, hiergegen hat die Stadt ohne Erfolg Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass das Haus und die Veranda im Jahr 1900 auf einem durchgehenden Fundament errichtet worden waren. Funktionell und optisch gehöre die Veranda zum Haupthaus und werde als ein Teil dessen genutzt. Haupthaus und Veranda könnten nicht getrennt werden, ohne dass der eine oder der andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert werde, so dass ein einheitliches Gebäude und damit ein Überbau im Sinne der §§ 912 ff. BGB vorläge. Hieraus, so das Gericht, würde sich, ausgehend von einem Grundstückspreis von 20 Reichsmark pro Quadratmeter zum Zeitpunkt des Überbaus eine jährliche Überbaurente von 6,65 Euro für die 26 Quadratmeter große Fläche ergeben. Da jedoch die unentgeltliche Nutzung von 1900 bis 2010 praktiziert wurde, sei zumindest durch schlüssiges Handeln die Zahlung auch dieser geringen Überbaurente generell ausgeschlossen worden.

Solidarität in der Gemeinde gefragt

Das Wohngrundstück einer Bürgerin wurde in den vergangenen Jahren mehrfach nach Regenfällen überspült, da die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche abschüssig zum Wohngrundstück verläuft. Ein im Bebauungsplan festgesetzter Grünstreifen zwischen der Wohnbebauung und dem Acker war von der Gemeinde nicht angelegt worden. Er hätte möglicherweise das abfließende Wasser teilweise abfangen können.

Nachdem die Gemeinde keine Hilfemöglichkeit sah, suchte die Bürgerin Unterstützung beim Bürgerbeauftragten. Sie informierte ihn, dass besonders in der vegetationsarmen Zeit das Wasser ungebremst dem Gefälle folgend über ihr Wohngrundstück und das ihres Nachbarn fließe. Zweimal sei es schon so stark gewesen, dass das Wasser über die Terrasse auch ins Haus gedrungen und durch das Wohnzimmer geflossen sei. Die Schadensereignisse hätten sich in den letzten Jahren gehäuft.

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zur Gemeinde auf und führte schon im Juni 2012 einen Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde und der Amtsverwaltung durch. Dabei wurde ihm die Lösungsbereitschaft der Gemeinde signalisiert; verschiedene Lösungsmöglichkeiten wurden erörtert. Auch die Erweiterung und Befestigung des Grünstreifens wurde - sogar auf einer Breite von 30 Metern - in Aussicht gestellt.

Im Nachgang entschied die Gemeindevertretung dennoch, keine weiteren Initiativen zu unternehmen, da diese ihre Möglichkeiten überforderten. Auch nach längerem schriftlichem Austausch mit dem Bürgerbeauftragten sah man keine Notwendigkeit, wenigstens die schon fast 20 Jahre zuvor vorgenommene Bauleitplanung zum Schutz der Wohnhäuser umzusetzen.

Daraufhin sprach der Bürgerbeauftragte gemäß § 7 Absatz 6 PetBüG eine förmliche Empfehlung aus, die Festlegungen zur Schutzbepflanzung im Bebauungsplan entlang der Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung zur Ackerfläche im Außenbereich umzusetzen. Er regte die Anpassung des Bebauungsplans an den Überschwemmungsschutz mit den in § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehenen Instrumenten an.

Der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass der im Bebauungsplan vorgesehene Grünstreifen mit Ausgleichspflanzungen nicht angelegt, sondern stattdessen an einigen Grundstücken entlang planwidrig ein Erdwall errichtet wurde, der auch nach den Feststellungen der unteren Wasserbehörde mit dem Wasserhaushaltsgesetz nicht vereinbar ist. Womöglich werde durch den Erdwall das Problem auf den tiefer gelegenen Grundstücken sogar noch verschärft.

Auch wenn es keinen allgemeinen Anspruch auf Umsetzung der Festsetzungen eines Bebauungsplanes gibt, gehört es doch zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung, die Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die vom Grund und Boden des Plangebietes selbst ausgehen. Nach den mehrfachen Überschwemmungsvorfällen in der Vergangenheit ist offensichtlich, dass der Zustand im Plangebiet nicht so bleiben kann.

Der Gemeinde obliegt die Pflicht, die Wohngrundstücke des von ihr ausgewiesenen Baugebietes im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen.

Die Gemeinde hat die Empfehlung zurückgewiesen. Es habe zu keinem Zeitpunkt während des Planverfahrens Anregungen oder Hinweise im Hinblick auf Überschwemmungen gegeben. Auch sei der Schutzstreifen nicht von der Gemeinde, sondern von den jeweiligen Grundstückseigentümern anzulegen.

Der Bürgerbeauftragte hat daraufhin das zuständige Mitglied der Landesregierung, den Minister für Inneres und Sport, gebeten, die Angelegenheit zu prüfen. Das Ministerium schlägt nun vor, nochmals einen Termin mit allen Beteiligten - auch mit der obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Innenministerium durchzuführen und bittet den Bürgerbeauftragten, diesen vorzubereiten.

Wildwuchs durch gemeindliche Bauleitplanung beseitigen

Ein Bürger berichtete, dass er Vorsitzender eines eingetragenen Vereins einer Wochenendgartenanlage sei. 15 Wochenendhäuser würden seit Jahrzehnten in einem ländlichen Ortsteil einer Kleinstadt der Erholung dienen. Überprüfungen durch die Bauverwaltung in jüngerer Zeit ergaben, dass die Wohnfläche einzelner Häuser nach 1990 teilweise ordnungswidrig erweitert worden war.

Dabei wurde auch durch die Bauverwaltung klargestellt, dass das Gebiet mangels baurechtlicher Festsetzung aktuell als Außenbereich zu betrachten ist.

Die Betroffenen baten die Stadt als Planungsträger darum, eine rechtliche Grundlage für das Gebiet zu schaffen und einen Bebauungsplan zu erstellen, durch den das Gebiet auch bauplanungsrechtlich als Wochenendsiedlung festgeschrieben wird. Sie hatten eine entsprechende Konzeption erarbeitet. Auch der Kreis befürwortete eine solche Festschreibung. Nach der Beratung des Anliegens in der Stadtvertretung zeichnete sich die Ablehnung des Begehrens ab. Damit wären auch sinnvolle Veränderungen verhindert worden.

Der Vereinsvorsitzende wandte sich an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung gegenüber der Stadt. Der Bürgerbeauftragte sagte zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Initiatoren angehört werden, um eine geordnete bauliche Entwicklung über die Bauleitplanung anzustoßen.

Nach der schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeister der Stadt gab es auch telefonische Verständigungen. Der Bürgermeister sagte zu, für eine erneute Beratung Sorge zu tragen. Die Petenten erklärten sich bereit, die Kosten des Verfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplans zu übernehmen.

Unter diesen Voraussetzungen griff die Stadt die Planungsinitiative auf. Es kam zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Verein und der Stadt, wodurch die Überplanung des Gebietes möglich wurde.

Vertrauen beschädigt - Gemeinde missachtet eigene Planungsentscheidung

Bereits im September 2011 meldete sich ein Bürger und berichtete, dass er in einem neu erschlossenen Wohngebiet ein Haus errichtet habe. Zum Zeitpunkt seiner Kaufentscheidung für das Grundstück gab es einen Bebauungsplan, der einen Grünflächenbereich und einen Teich auf der anderen Straßenseite als Pufferraum vorsah.

Etwa zeitgleich mit der Fertigstellung der letzten Häuser im Wohngebiet nahm die Gemeinde einen neuen Bebauungsplan in Angriff. Die bisherige Pufferzone wurde überplant mit einem Discountmarkt und dem dazugehörigen Parkplatz, der sich in Richtung Wohnhäuser erstreckte. Der Petent hatte daraufhin versucht, über einstweiligen Rechtsschutz und über Einwendungen die Planung zu verhindern. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde auch die Gemeinde angehört. Diese kündigte an, dass sie eine Änderung des B-Plans vornehmen werde, nach der ein Schutzwall zwischen dem Parkplatz und den Wohnhäusern errichtet werden sollte.

Nach dieser Erklärung wurde das Rechtsschutzverfahren beendet. Die Änderung des B-Plans wurde auch beschlossen. Leider unterblieb im Wesentlichen die Umsetzung. Der Schutzwall wurde nur zu einem Drittel hergestellt.

Der Bürger verlangte nun, dass entsprechend der Änderung des Bebauungsplanes der Schutzwall vollständig errichtet wird. Mit dieser nachvollziehbaren Forderung wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Gemeinde und argumentierte, dass die Gemeinde mit dem Beschluss der Planung auch für die Umsetzung des Beschlusses sorgen müsse. Gleichzeitig wandte sich der Bürgerbeauftragte auch an den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde und als untere Baubehörde. Er forderte, dass die Gemeinde ihre eigenen Beschlüsse zum Handlungsmaßstab machen müsse. Es sei rechtsmissbräuchlich, in einem gerichtlichen Verfahren Ankündigungen zu machen und diese dann nicht einzuhalten.

Die Gemeinde argumentierte, dass die Gemeindevertretung ihre Meinung geändert hätte und durch (einfachen) Beschluss im Sommer 2011 entschieden habe, den Wall nicht weiter zu errichten. Der Bürgerbeauftragte bat um Übersendung des Beschlusses, um den genauen Regelungsinhalt zur Kenntnis zu nehmen. Daraufhin wurde ein Beschlussauszug von einer Sitzung im Dezember 2011 zugeschickt.

Der Gemeinde wurde dann dargelegt, dass ein Bebauungsplan nur über ein formales Verfahren geändert werden kann und nicht über einen einfachen Beschluss der Gemeindevertretung. Trotzdem war sie weiter der Ansicht, dass für wenige Bürger nicht solche Maßnahmen ergriffen werden müssten. Der Bürgerbeauftragte suchte das persönliche Gespräch mit der Bürgermeisterin und Betroffenen. Dabei wurde gemeinsam ein Kompromissvorschlag erarbeitet. Er beinhaltete die Weiterführung des Walls, unterbrochen durch einen schmalen Fußweg. Der Vorschlag sollte der Gemeindevertretung vorgelegt werden.

Auf weitere Nachfragen reagierte die Bürgermeisterin zunächst nicht. Nach vier Monaten wurde mitgeteilt, dass die Angelegenheit noch nicht in die Gemeindevertretersitzung eingebracht werden konnte. Einen weiteren Monat später teilte die Bürgermeisterin mit, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden sollte. Um persönliche Einladungen aussprechen zu können, wurde der Bürgerbeauftragte darum gebeten, eine Unterschriftenliste der 15 Anlieger noch einmal zur Verfügung zu stellen. Die Einwohnerversammlung der Gemeinde wurde dann weitere fünf Monate später ohne eine persönliche Einladung der Betroffenen angesetzt. Stattdessen gab es einen Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde ohne Angabe eines Themas. Mangels Kenntnis und in Erwartung einer persönlichen Einladung nahm keiner der Betroffenen an der Einwohnerversammlung teil. Dies nahm die Bürgermeisterin in einer weiteren Stellungnahme als Rechtfertigung, nun jegliche Aktivitäten der Gemeinde hinsichtlich der Errichtung eines Schutzwalls abzubrechen.

Da nach wie vor die Festsetzung des Bebauungsplanes Bestand hatte, wandte sich der Bürgerbeauftragte erneut an den Landkreis. Diesem teilte die Gemeinde mit, dass nun ein zweites Änderungsverfahren zum Bebauungsplan eröffnet und die Planung „den vorhandenen Gegebenheiten“ angepasst werde.

Damit würde die Situation vor Ort zwar legalisiert; Verlässlichkeit, Vertrauen und Bürgerfreundlichkeit blieben aber auf der Strecke.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung im kommunalen Bereich

Petitionen, die Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffen, werden vom Bürgerbeauftragten in der Regel an die direkt vor Ort zuständigen Behörden, meist an die Bürgermeister der Kommunen, herangetragen. Vor Ort kann häufig, ohne große schriftliche Verfahren, geprüft werden, ob das Anliegen berechtigt und wie Abhilfe möglich ist. Untätigkeit auf Bürgeranfragen kann manchmal schneller revidiert werden.

Hier zwei Beispiele:

- Eine Frau beklagte, dass seit mehreren Monaten die toten Äste eines Straßenbaums neben dem Grundstück Passanten und auch abgestellte Autos gefährdeten. Mehrere Vorsprachen beim Bürgermeister waren ergebnislos. Auf Bildern waren herabgestürzte Äste und auch das Totholz im Baum zu sehen.
- Der Bürgerbeauftragte erinnerte die Kommune an ihre Verkehrssicherungspflicht. Nach 3 Wochen meldete sich die Petentin und teilte mit, dass die Gefahr beseitigt wurde.
- Eine Bürgerin berichtete, dass seit Längerem ständig Wasser von der Gemeindestraße auf ihr Grundstück laufe und sich am Fundament ihres Hauses sammle. Sowohl beim Bürgermeister der Stadt als auch beim Bauamt habe sie immer wieder auf Abhilfe gedrängt.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Stadt. Die Stadtverwaltung reagierte nach Mahnung dann mit einem Sachstandsbericht. Es sollte bei einem Ortstermin nun nach einer technischen Lösung des Problems gesucht werden. Eine Lösung sei in Sicht.

Nach weiteren drei Rückfragen des Bürgerbeauftragten bei der Stadt wurde der Auftrag an eine Fachfirma vergeben, eine Regenwasserableitung zu installieren. Die Arbeiten wurden dann im Herbst erledigt.

Ehrenamtskarte weiter auf der Tagesordnung

Schon im Berichtsjahr 2012 befasste sich der Bürgerbeauftragte mit Möglichkeiten der Einführung einer „Ehrenamts-Card M-V“ (siehe 18. Bericht des Bürgerbeauftragten - Landtagsdrucksache 6/1726). Mecklenburg-Vorpommern ist eines der wenigen Bundesländer, in denen es keine landesweite Ehrenamtskarte mit finanziellen Vergünstigungen für Ehrenamtliche gibt. Lediglich die Hansestadt Rostock hat für Bürger, die in Rostock mindestens fünf Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr einem Ehrenamt bei einer gemeinnützigen Organisation nachgehen, Vergünstigungen eingeführt, die dem Standard in anderen Ländern entsprechen. Weitere Kommunen bieten ähnliche Vorteile für ihr Gebiet an.

Die Gespräche mit Politik und Verwaltung ergaben, dass eine Einführung zur Anregung des ehrenamtlichen Engagements durchaus denkbar, aber auf Landesebene nicht schnell umzusetzen sein dürfte. Der Bürgerbeauftragte führte daher mit den Landräten jeweils Gespräche, ob für den Bereich ihres Landkreises die Einführung einer Ehrenamtskarte zu dem üblichen Standard in Betracht kommen könne. Er stieß dabei auf ein überwiegend positives Echo. Insgesamt wird derzeit in drei Landkreisen die Einführung der Ehrenamtskarte in den Kreistagen beraten.

In der Perspektive kommt es darauf an, dass die einzelnen kreislichen Lösungen zu einer landesweit einsetzbaren Ehrenamtskarte führen. Dies wird nicht ohne Unterstützung durch das Land gelingen.

Nur das Amtsgericht entscheidet über Einspruch gegen Bußgeld

Eine Stadt erließ im Februar 2013 einen Bußgeldbescheid, weil der Petent nicht rechtzeitig Ersatz für den abgelaufenen Bundespersonalausweis beantragt und daher kein gültiges Ausweisdokument hatte (einen Reisepass besaß er nicht).

Der Petent legte fristgemäß Einspruch gegen den Bußgeldbescheid bei der Stadt ein. Weiteres war durch den Petenten nicht zu veranlassen, denn nun war die Behörde am Zug. Sie hätte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) entscheiden müssen, ob sie dem Einspruch stattgibt und den Bußgeldbescheid zurücknimmt oder die Sache zur Verhandlung über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgibt.

Der Petent hörte allerdings während der nächsten vier Monate gar nichts, bis ihm Ende Juni 2013 die Stadt per Brief die Zwangsvollstreckung aus dem nicht bestandskräftigen Bußgeldbescheid androhte. Der Petent teilte diese Vorgehensweise dem Bürgerbeauftragten mit. Die zuständige Abteilungsleiterin der Stadt antwortete diesem auf die Frage, mit welchem Recht aus dem Bußgeldbescheid vollstreckt werden soll: *„Dann haben wir (d. h. die Stadt) wohl den Einspruch zurückgewiesen.“*

Der Bürgerbeauftragte verwies auf § 68 OWiG und die Zuständigkeit des Amtsgerichtes. Die Antwort lautete, dass dies nicht richtig sein könne; der Petent hätte den Einspruch bei der Stadt eingelegt, dann müsse diese auch entscheiden. Der Bürgerbeauftragte bat eindringlich um Überprüfung der Rechtsauffassung der Stadt.

Am nächsten Tag teilte die Abteilungsleiterin den Stopp der Vollstreckung telefonisch mit. Begründet wurde dies damit, dass die Stadt ja noch nicht über den Einspruch des Petenten entschieden hätte. Erneut folgte ein Disput über die Zuständigkeit des Amtsgerichtes für die Entscheidung über den Einspruch. § 68 Absatz 1 OWiG wurde der Abteilungsleiterin vorgelesen. Sie erklärte daraufhin, dass sie bereits nach dem Telefonat vom Vortage mit der Kollegin, die diese Dinge ständig bearbeite, gesprochen habe.

Diese Kollegin habe ihr unter Berufung auf eine Rücksprache mit dem Rechtsamt der Stadt erklärt, dass eindeutig die Stadt zur Entscheidung über den Einspruch berufen sei, denn an die Stadt habe der Petent den Einspruch ja auch gerichtet.

Nach dem OWiG ist der Einspruch tatsächlich bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einzulegen. Trotzdem ist gem. § 68 Absatz 1 OWiG das Amtsgericht wegen des strafähnlichen Charakters für die Entscheidung über den Einspruch zuständig, wenn die erlassende Behörde ihm nicht abhilft.

Nach den Gesprächen des Bürgerbeauftragten mit der Stadt erhielt der Petent Anfang Juli 2013 eine Eingangsbestätigung zu seinem 5 Monate zuvor eingelegten Einspruch. Weiter tat sich nichts. Der Bürgerbeauftragte wandte sich nun schriftlich an die Stadt und fragte nach dem Fortgang der Sache. Insbesondere verwies er noch einmal auf die Verfahrensregeln des OWiG und die eventuell notwendige Abgabe an das Amtsgericht.

Die Stadt teilte mit, dass im Fall des Petenten der Bußgeldbescheid aufgehoben worden sei. Im Übrigen habe das Rechtsamt die Praxis des Bürgerbüros bei der Bearbeitung von Bußgeldbescheiden, gegen die Einspruch eingelegt wurde, überprüft. Zukünftig würden diejenigen Fälle, in denen die Behörde keine Abhilfe schaffen könne, an das Amtsgericht abgegeben.

Dies war Anlass für den Bürgerbeauftragten, bei der Stadt nachzufragen, wie mit den bisher anhängigen Verfahren umgegangen worden sei. Die Stadt teilte mit, dass nach der Prüfung mehrere Fälle eingestellt und zwei inzwischen an das Amtsgericht weitergeleitet worden wären. Lediglich in einem mehrere Jahre zurückliegenden Fall sei durch das Amt für Bürgerservice unrechtmäßig ein Widerspruchsbescheid erlassen worden. Dieser Fall wäre jedoch schon lange erledigt, da der Betroffene das Bußgeld damals gezahlt hätte.

Rundfunkbeitrag - das neue Finanzierungsmodell der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ersetzt seit dem 1. Januar 2013 der Rundfunkbeitrag die frühere Rundfunkgebühr. Anders als die Rundfunkgebühr ist der Rundfunkbeitrag grundsätzlich nicht an die technische Möglichkeit der Inanspruchnahme gebunden. Er knüpft wesentlich an das Vorhalten einer Wohnung an und wird je Wohnsitz als Pauschale unabhängig davon erhoben, ob und wie viele Empfangsmöglichkeiten vorgehalten werden. Es überrascht nicht, dass Bürger an diesem Ansatz grundsätzlich Kritik üben.

Bezieher von staatlichen Sozialleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung, oder Empfänger von Ausbildungsförderung können sich von der Beitragspflicht befreien lassen. Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zahlen monatlich 1/3 des Beitrages. Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe sind beitragsbefreit. Zusätzlich können besondere Härtefälle zur Beitragsbefreiung führen.

Im Berichtszeitraum erhielt der Bürgerbeauftragte eine Reihe von Petitionen zu diesem Thema. Die Petenten wandten sich gegen den Rundfunkbeitrag

- bei geringem Einkommen ohne Sozialleistungsbezug,
- bei vor allem nur saisonal nutzbaren Bungalows und Ferienobjekten,
- bei Härtefällen,
- weil keine Geräte zum Empfang bereit gehalten werden.

Der Bürgerbeauftragte hat in diesen Fällen die erforderlichen Rechtsauskünfte erteilt, bei Unklarheiten mit dem Beitragsservice oder dem NDR Kontakt aufgenommen. Bei schwer nachvollziehbaren Regelungen oder möglichen Regelungslücken hat er die Staatskanzlei gebeten, eine Anpassung in das Änderungsverfahren der Länder nach Abschluss der Evaluierungsphase einzubringen. Eine Petition wird nachfolgend wegen allgemeinerer Bedeutung dargestellt.

Rundfunkbeitrag für nur saisonal nutzbare Wochenendhäuser?

Die Petenten, Eigentümer eines nur saisonal nutzbaren Wochenendhauses wehrten sich gegen die ganzjährige Rundfunkbeitragspflicht, da sie ihr Wochenendhaus aufgrund fehlender Heizung und nicht nutzbarer Wasserversorgung während des Winterhalbjahres nicht als Wohnung im beitragsrechtlichen Sinne ansahen. Zusätzlich argumentierten sie, dass die Gemeinde die Zweitwohnungssteuer wegen der auf den Sommer beschränkten Nutzung reduziert habe.

Die Petenten hatten sich erfolglos an den Beitragsservice von ARD und ZDF gewandt. Dieser lehnte eine Ermäßigung ab, da er von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit ausging, denn es gäbe kein satzungsmäßiges Nutzungsverbot.

Die Petenten schalteten den Bürgerbeauftragten ein. Dieser wandte sich sowohl an die Staatskanzlei als auch an den Beitragsservice des NDR und trug vor, dass es sich um ein Wochenendhaus handle, das als Kaltbau errichtet worden war und weder Dusche noch Heizung besitze. Vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Reduzierung der Zweitwohnungssteuer wurde ins Feld geführt. Diese in der Satzung vorgesehene Reduzierung erfolgte, weil die Nutzung des Objektes „aus Gründen der technischen Versorgung oder des baulichen Zustandes“ nur weniger als 6 Monate im Jahr möglich ist. Eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde wurde beigelegt.

Die Antworten fielen negativ aus. Nur dann, wenn ein echtes Nutzungsverbot durch die Kommune vorliege, könne eine Ermäßigung in Betracht kommen. Weitere Ausnahmen seien nur dann möglich, „wenn ein vergleichbarer Sachverhalt nachgewiesen wird. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das Wochenendhaus zum Wohnen objektiv ungeeignet ist“, so der NDR. Genau das bestätigte in diesem Fall aber die Gemeinde. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bürgerbeauftragte hält diese Verwaltungspraxis, die auf einem überzogenen Wohnungs- und Nutzungsbegriff beruht, für rechtlich und politisch bedenklich. Weder wird hinreichend an die kommunalen Satzungen noch an die Lebenswirklichkeit angeknüpft. Auch gibt es für die Beitragspflichtigen keine Möglichkeit, einen Gegenbeweis zu führen; die Besichtigung eines Objektes ist nicht vorgesehen. Er regt deshalb Ermäßigungsmöglichkeiten bei gravierenden – auch jahreszeitlichen – Einschränkungen der Nutzbarkeit ebenso an wie eine Überprüfung des Vertragswortlautes. Die Akzeptanz des Rundfunkbeitrages muss bei solch überzogenen Beitragsforderungen leiden.

Fortsetzungen aus 2012

- Behördensprechzeiten: Nach weiteren Beratungen teilte der Landkreistag mit, dass wegen unterschiedlicher Bedürfnisse und organisatorischer Möglichkeiten gemeinsame Vorgaben bei den Öffnungszeiten nicht sinnvoll seien. Eine Erweiterung von Behördenöffnungszeiten in die späteren Abendstunden hinein oder gar an Sonnabenden sei nach den Erfahrungen mit der Inanspruchnahme nicht sinnvoll. Somit scheiterte auch die Idee eines einheitlichen „langen Donnerstags“ bei Behörden.
- Parkplätze für Schwerbehinderte: Ergänzend zu seinen Bemühungen im dargestellten Einzelfall führte der Bürgerbeauftragte ein Gespräch im Verkehrsministerium. Ihm ging es darum, vor Einrichtungen der Daseinsvorsorge öffentlichen und barrierefreien Parkraum für Schwerbehinderte rechtlich zu sichern und Umwidmungen in private Flächen durch Abschränkungen zu vermeiden. Er regte an, hierzu eine Aussage im Aktions- und Maßnahmenplan der Landesregierung zu treffen. Auch die kommunalen Behindertenbeauftragten sehen Regelungsbedarf.
- Waldgrundstück im B-Plan: Die Gemeinde ist der förmlichen Empfehlung des Bürgerbeauftragten nicht gefolgt, die durch die fälschliche Ausweisung eines Waldgrundstückes als „Park“ fehlerhafte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zügig zu korrigieren. Sie beruft sich auf ihre Planungshoheit und darauf, die Änderung nicht finanzieren zu können.

Legislativpetition zur Innenpolitik

Änderung der Kommunalverfassung

An den Bürgerbeauftragten wurde zum Ende des Berichtszeitraums eine Bitte um Änderung der Kommunalverfassung herangetragen.

Der Petent forderte, dass in § 20 KV M-V ein weiterer Punkt aufgenommen wird. Es solle sichergestellt werden, dass mit der Einleitung eines Bürgerbegehrens durch die Gemeinden keine rechtlichen/vertraglichen Bindungen eingegangen werden dürfen, welche dem Bürgerbegehren entgegenstehen und vollendete Tatsachen schaffen könnten.

Hintergrund war, dass in der Gemeinde des Petenten ein Bürgerbegehren initiiert worden war. Während die Bürger die Unterschriften für das Bürgerbegehren leisteten, wurde der Beschluss, gegen den sich das Begehren wenden sollte, umgesetzt, indem ein verbindlicher Betreibervertrag für einen Ortsbus (Gegenstandswert 1,5 Mio Euro) abgeschlossen wurde.

Die Aufsichtsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass mit der Unterschrift eine vertragliche Bindung entstanden sei. Würde dem Bürgerbegehren gefolgt, entstünde ein hoher Schaden für die Gemeinde. Daher müsse das Bürgerbegehren abgelehnt werden.

Damit hatte man Fakten geschaffen und das Instrument der Bürgerbeteiligung ging ins Leere.

2. Europa- und Rechtspolitik

Die Eingaben betrafen vor allem die Dauer von Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten, aber auch solche aus dem Bereich der Ziviljustiz und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.

Aufgrund der aktuellen Gesetzgebungsdiskussion erreichten den Bürgerbeauftragten im Jahr 2013 etliche Petitionen zur vorgesehenen Änderung der Gerichtsstruktur.

Gerichtsstrukturereform

Vor allem ehrenamtliche und Berufsbetreuer, aber auch Rechtsanwälte und betroffene Bürger befassten den Bürgerbeauftragten mit diesem Thema. Beklagt wurde die wachsende Ferne der Amtsgerichte, insbesondere auch im Hinblick auf deren Tätigkeit in Grundbuchsachen und auf dem Gebiet des Betreuungsrechts. Im Vordergrund der Kritik stand, dass Amtsgerichte an einzelnen Standorten ganz aufgegeben werden sollten, was gerade für Betreuer, die häufig das Gericht aufsuchen müssen, eine nicht unerhebliche Belastung darstellt.

Der Bürgerbeauftragte führte hierzu Gespräche mit der Justizministerin. Er nahm an den Anhörungen des Europa- und Rechtsausschusses des Landtages teil und brachte die von den Petenten vorgetragenen Sorgen auch in die intensiven Diskussionen im Ausschuss selbst ein.

Mit der Aufrechterhaltung bzw. Einrichtung von sechs Nebenstellen an Orten, die früher Sitz eines Amtsgerichts waren, konnte einem Teil der Petenten eine zufriedenstellende Lösung durch den Landtag geboten werden. Im Hinblick auf die Betreuer war positiv festzustellen, dass der Landtag in einem Entschließungsantrag die Landesregierung bittet zu prüfen, inwieweit an einzelnen Standorten spezielle Sprechstunden für Betreuungssachen eingerichtet werden können.

Kommunikationsprobleme

Häufig werden Petitionen an den Bürgerbeauftragten herangetragen, weil Bürger glauben, die in ihrer Angelegenheit zuständigen Behörden würden keine Aktivitäten entfalten. Bei näherem Hinsehen stellt sich oft heraus, dass die jeweilige Behörde zwar aktiv war, entsprechende Mitteilungen an die Betroffenen jedoch nicht erfolgten.

Gerade im Bereich staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren haben die Opfer von Straftaten verständlicherweise ein großes Interesse daran, etwas über den Fortgang und das Ergebnis eines bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht geführten Verfahrens zu hören.

Die Strafprozessordnung sieht jedoch eine Mitteilung an den Anzeigerstatter, der auch Geschädigter ist, nur für den Fall vor, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellt. Von einer Anklageerhebung erfährt das Opfer nur, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann und einen entsprechenden Antrag stellt. Ähnliches gilt für eine Verurteilung des Täters. Auch diese wird dem Opfer nur auf Antrag kundgetan.

- Eine junge Frau war 2010 in ihrer Wohnung überfallen und von drei Tätern brutal zusammengeschlagen und –getreten worden. Sie leidet noch heute an den Folgen. Das Ermittlungsverfahren gegen einen Mittäter wurde abgetrennt, weil gegen ihn noch andere Verfahren anhängig waren. Das Resultat des Prozesses gegen die anderen beiden Täter kannte die Geschädigte aus ihrer Teilnahme als Zeugin. Der Ausgang des Verfahrens gegen den Dritten war ihr jedoch unbekannt.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte das Justizministerium mit, die Staatsanwaltschaft habe nach deren Auskunft der Petentin Anfang September 2013 den Ausgang jenes Verfahrens schriftlich mitgeteilt. Anlässlich eines Telefonates drei Wochen später erklärte die Petentin jedoch dem Bürgerbeauftragten gegenüber, keinerlei Zuschrift von der Staatsanwaltschaft erhalten zu haben.

Die erneute Nachfrage des Bürgerbeauftragten beim Justizministerium wurde dahingehend beantwortet, dass das Schreiben der Staatsanwaltschaft versehentlich nicht abgesendet worden war, was sich erst aufgrund dieser weiteren Nachfrage herausgestellt habe. Nun erhielt die Petentin tatsächlich schriftlich die erbetenen Informationen.

- In einem anderen Fall hatte ein Betroffener Beschwerde gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft eingelegt.

Ein halbes Jahr später beklagte er dem Bürgerbeauftragten gegenüber, dass er auf die Beschwerde bisher noch keinerlei Nachricht erhalten habe. Hier ergab dessen Nachfrage beim Justizministerium, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen zwar wieder aufgenommen hatte, es jedoch versäumt worden war, dem Petenten davon Mitteilung zu machen. Dies sollte umgehend nachgeholt werden.

Der Petent bekam aber erneut keine schriftliche Nachricht. Der Bürgerbeauftragte fragte wiederum beim Justizministerium nach.

Nun wurde ihm erklärt, das angekündigte Schreiben der Staatsanwaltschaft sei versehentlich nicht an den Anzeigersteller, sondern an den Verteidiger des Beschuldigten gesandt worden. Mit weiteren zwei Monaten Verspätung erging nun die Information über die Wiederaufnahme des Verfahrens an den richtigen Adressaten.

- Ein weiterer Petent hatte Strafanzeige wegen des Verdachtes der Fundunterschlagung erstattet. Er war der Meinung, ein Dritter hätte sein Portemonnaie, in dem Bargeld in erheblicher Höhe und vor allem auch Ausweispapiere steckten, gefunden und für sich behalten. Dem Petenten war an einer schnellen Aufklärung gelegen. Er fragte mehrfach bei der örtlichen Polizeistation und bei der Polizeiinspektion nach dem Sachstand. Ihm wurde jedoch bei jeder Anfrage nur mitgeteilt, man könnte keine Auskunft erteilen.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten beim Innenministerium stellte sich heraus, dass die Angelegenheit von der Polizei bereits seit Langem an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden war. Dies hätte dem Petenten auch bei einer seiner Vorsprachen durch die Polizei selbst in einem Satz mitgeteilt werden können.

Inklusion: Begleithunde mit Blindenführhunden gleichstellen?

Einer Bürgerin, die unter einer psychischen Behinderung leidet, wurde untersagt, in Begleitung ihres Therapiehundes eine Kantine in einem öffentlichen Gebäude aufzusuchen. Die Musterhausordnung des zuständigen Ministeriums sieht vor, dass behinderten Menschen mit einem Blindenbegleithund generell der Zugang gewährt werden kann. Unter Rückgriff auf die Hausordnung wurde der Bürgerin eine Gleichstellung ihres Therapiehundes verwehrt: Assistenz- oder Führhunde für blinde Menschen seien - im Unterschied zu Therapiehunden - ganz speziell ausgebildet.

Auch die Überprüfung der Musterhausordnung durch das Ministerium führte zu keinem anderen Ergebnis. Mit Hilfe des Bürgerbeauftragten gelang es, für amtliche Zwecke der Petentin den Zugang mit ihrem Therapiehund zum Gebäude zu ermöglichen, nicht jedoch zur Kantine. Die Bürgerin wollte jedoch gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben und in der Kantine essen, wie andere auch. Sie sei auf die Begleitung des Hundes angewiesen.

Eine einvernehmliche Klärung war nicht möglich. Derzeit fehlen rechtliche Grundlagen für eine generelle Gleichstellung von Blindenführhunden mit Therapiehunden oder vergleichbaren Begleithunden. Der Bürgerbeauftragte wird deshalb versuchen, auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention, eine grundlegende Klärung zu erreichen. Nach Art. 9 Absatz 2 e der Konvention soll gerade für den erleichterten Zugang zu öffentlichen Gebäuden vermehrt tierische Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Legislativpetitionen zur Europa- und Rechtspolitik

Nachbarrechtsgesetz

Auch 2013 gingen beim Bürgerbeauftragten wiederum Petitionen ein, in denen entweder ausdrücklich die Schaffung eines Nachbarrechtsgesetzes gefordert wurde oder Sachverhalte betroffen waren, die in allen anderen Flächenländern Deutschlands in solch einem Gesetz geregelt sind.

Bekanntlich hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2010 das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz geändert. In § 34 a dieses Gesetzes sind nunmehr vier im BGB geregelte Tatbestände aus den Nachbarschaftsverhältnis aufgeführt, aus denen Klagen bei Gericht erst eingereicht werden können, nachdem zuvor von einer Schiedsstelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Diese Regelung umfasst jedoch gerade nicht diejenigen Fälle, die an den Bürgerbeauftragten immer wieder herangetragen werden. In diesen geht es fast ausschließlich um die Grenzabstände von Anpflanzungen oder das Recht, für notwendige Arbeiten am eigenen Haus das nachbarliche Grundstück betreten zu dürfen. Diese beiden Tatbestände sind jedoch gerade nicht im BGB geregelt und werden demzufolge auch von § 34 a Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz nicht erfasst.

Das Justizministerium erklärte auf Anfrage des Bürgerbeauftragten erneut, eine gesetzliche Regelung werde nach wie vor nicht für notwendig erachtet.

3. Finanzpolitik

Eingaben aus dem Bereich der Finanzpolitik betrafen vor allem Probleme des Kindergeldbezuges und allgemeine Fragen zum Einkommens- und Umsatzsteuerrecht, wie in dem nachfolgenden Beispiel geschildert.

Barzahlung von Kinderbetreuungskosten hat Nachteile

Die Petentin, Mutter zweier Kinder und berufstätig, hatte beide Kinder in der Vergangenheit von einer Tagesmutter betreuen lassen. Die Betreuungskosten zahlte sie jeweils direkt in bar an die Tagesmutter, die den Empfang quittierte. Im Jahre 2013 erhielt die Petentin vom zuständigen Finanzamt einen geänderten Steuerbescheid. Hintergrund war, dass das Finanzamt die Betreuungskosten nicht anerkannt hatte.

Diese Haltung des Finanzamtes konnte die Petentin nicht nachvollziehen, zumal ja Quittungen über die Zahlungen vorhanden waren. Unverständlich war ihr auch, warum sie nicht im Vorfeld von der Tagesmutter oder dem Jugendamt informiert worden war. Sie wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) ist geregelt, dass Kinderbetreuungskosten nur dann steuerlich als Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung (also der Tagesmutter) erfolgt ist. Hintergrund ist das Ziel, die Schwarzarbeit in Privathaushalten zu bekämpfen. Der Bundesfinanzhof hat die Verfassungsmäßigkeit und auch die Vereinbarkeit mit EU- und Völkerrecht in Entscheidungen hierzu bestätigt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass das Innehaben eines Kontos allgemein üblich sei und eine Überweisung daher keine besonderen Schwierigkeiten nach sich ziehe. Das Finanzamt hatte rechtmäßig gehandelt.

Sicherlich wäre es wünschenswert gewesen, dass die Tagesmutter die Petentin auf diese Anforderung hingewiesen hätte. Eine Verpflichtung des Jugendamtes, die Petentin ohne konkreten Anlass auf diese spezielle steuerrechtliche Bestimmung hinzuweisen, besteht nicht. Die Frage stand nicht im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis, sondern betraf die Voraussetzungen, unter denen die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Steuererklärung absetzbar sind.

4. Wirtschaft, Bau und Tourismus

Zum Bereich Wirtschaft, Bau und Tourismus wurden wieder vor allem Petitionen zum Baurecht und zum Immissionsschutz eingereicht. Gerade die Erteilung oder Versagung von Baugenehmigungen spielte im Petitionsgeschehen eine lebhafte Rolle. Der Bürgerbeauftragte versuchte in der Regel, diese Fragen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden direkt zu klären. Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Verwaltungshaltungen zu bestimmten Themenkomplexen befasste er allerdings in steigendem Umfang auch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus. In einigen Fällen konnte so eine Korrektur fachaufsichtlich durchgesetzt werden.

Inklusion: Barrierefreie Bauweise verpflichtet auch öffentliche Bauherren

Barrierefreiheit ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilnahme der Menschen mit Behinderungen am Leben der Gemeinschaft. Die bauliche Barrierefreiheit ist aber auch bei einer älter werdenden Bevölkerung für immer mehr Menschen von Vorteil. Gesetzlichen Ausdruck hat sie in § 50 der Landesbauordnung (LBauO M-V) gefunden.

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert, Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die technischen Baubestimmungen (DIN 18024-2) machen dazu konkrete Vorgaben. Trotzdem gab und gibt es selbst bei öffentlichen Bauherren Fälle, in denen die Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Die Sanierung und der Umbau einer öffentlichen Toilettenanlage in einem denkmalgeschützten Gebäude erfüllten die Anforderungen nur zum Teil. Darauf wies ein Bürger hin, der auf die Nutzung eines Elektrorollstuhls angewiesen ist. Er beklagte, dass im Bereich der neu eingerichteten Behindertentoilette das WC-Becken so platziert worden war, dass es nur von einer Seite mit dem Rollstuhl angefahren und somit nur von rechtsseitig gelähmten Rollstuhlfahrern genutzt werden konnte. Der - auch beruflich sachkundige - Petent, benannte noch weitere Mängel, die nach seiner Auffassung nicht den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprachen.

In einem Vororttermin bestätigten sich die aufgezeigten Mängel. Die betroffene Stadt sah sich aber nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, größere Mängel zu beseitigen. Sie war der Auffassung, alles Notwendige getan zu haben.

Der Bürgerbeauftragte ließ daraufhin eine Bewertung und Verbesserungsvorschläge durch einen Sachverständigen erarbeiten. Er bat zudem die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, um eine Bewertung.

Im Ergebnis bestätigte das Ministerium die nicht vollständige Einhaltung der DIN 18024-2 beim Umbau der Toilettenanlage. Die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde wurde gebeten, eine Rücknahme der fehlerhaften Baugenehmigung zu prüfen. Die Stadt, die jetzt eine Ermessensentscheidung zu treffen hatte, lehnte dies mit der Begründung ab, dass lediglich Mängel vorlägen, die keine Gefahr darstellten. Eine Vielzahl von Nachrüstungen wäre nicht ohne aufwendige Bauarbeiten möglich, wofür die Stadt jedoch kein Geld habe. Auf Bitten des Bürgerbeauftragten erklärte sich die Stadt dann immerhin bereit, wenigstens kleinere Veränderungen für die bessere Nutzbarkeit der WC-Anlage zu veranlassen.

An dieser Stelle zeigt sich jedoch auch, dass das Zusammenfallen von Bauaufsicht und Bauherreneigenschaft womöglich kritischere Prüfungen und Ermessensentscheidungen verhindert. Dies ist in diesem Fall deshalb bedauerlich, weil die Barrierefreiheit Bedingung für die Zuwendung von Fördermitteln des Landes war. Die nicht vollständige Erfüllung der Barrierefreiheit hatte hier dennoch weder bauaufsichtliche noch förderrechtliche Konsequenzen.

Firmenbriefkasten im allgemeinen Wohngebiet - keine unzulässige Nutzung

Ein seit 15 Jahren selbständiger Heizungsmonteur meldete sich beim Bürgerbeauftragten. Sein Gewerbe erstreckt sich auf Wartungs- und Reparaturarbeiten bei Kunden. Für die Lagerung von Material habe er eine Lagerfläche in einem Gewerbegebiet am Stadtrand. Er selbst wohne in einem nicht weit entfernten Dorf, in einem allgemeinen Wohngebiet.

Im Jahr 2007 hatte er bei der Gemeinde nach den Bedingungen gefragt, unter denen er seine Wohnanschrift als Postadresse für seine Firma angeben könnte. Vom zuständigen Amt wurde ihm der Vordruck für eine Gewerbeanzeige zugeschickt. Es wurde weiter mitgeteilt, dass nicht störende Handwerksbetriebe im Wohngebiet zulässig seien.

Da vor Ort keinerlei gewerbliche Tätigkeit im Sinne eines störenden Handwerks durchgeführt werden sollte, hatte er keine Bedenken, die Gewerbeanzeige zu tätigen.

Im Jahr 2011 erfolgte aufgrund einer Anzeige beim zuständigen Landkreis eine bauordnungsrechtliche Überprüfung. Dem Bürger wurde vorgeworfen, dass ein Verstoß gegen § 58 Absatz 1 LBauO M-V vorläge und gemäß §§ 69 und 70 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eine Ordnungspflicht verletzt worden sei. Er wurde aufgefordert, die gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück einzustellen. Es wurde ein Zwangsgeld angedroht.

Bei unangekündigten Ortsbesichtigungen durch die Ordnungsbehörde wurden keine Anzeichen für das Betreiben eines Gewerbes im Wohngebiet und für Rechtsverletzungen festgestellt. Der Petent wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Antragsteller auf bauordnungsrechtliches Einschreiten darüber informiert worden war, dass das Verfahren abgeschlossen ist.

Für den Petenten völlig unerwartet erhielt er dann im Mai 2013 eine Ordnungsverfügung, die ihm die Nutzung untersagte und wiederum ein Zwangsgeld androhte. Daraufhin bat er den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die zuständige Landrätin, schilderte den Werdegang und ging im Einzelnen auf die rechtliche Situation ein. Er wies darauf hin, dass es widersprüchlich sei, einerseits ein Verfahren aus bauordnungsrechtlicher Sicht abzuschließen und zwei Jahre später dann, ohne eine Änderung des Sachverhalts, eine Ordnungsverfügung zu erlassen. Der der Ordnungsverfügung zugrunde liegende Bescheid ließe keine einzelfallbezogene Prüfung, Begründung und Abwägung erkennen.

Auch die allgemeinen Angaben und Vorwürfe, wonach der Petent Handlungs- und Zustandsstörer sei, seien im Bescheid nicht konkretisiert worden. Eine gewerbliche Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung sei nicht mit der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes an diesem Standort gleichzusetzen, so der Bürgerbeauftragte weiter.

Aufgrund des Schreibens des Bürgerbeauftragten wurde die Sach- und Rechtslage durch den Fachdienst Bauordnung und Planung des betreffenden Landkreises geprüft. Im Ergebnis wurde die Ordnungsverfügung aufgehoben.

Auffällig war, dass die Bauordnungsbehörde auf eine Anzeige hin tätig geworden war und die Angelegenheit, ohne Beachtung der zwei Jahre zuvor erfolgten Prüfung und deren Ergebnis, verfolgt hatte. Darüber hinaus war der Bürger in diesem neuen Verfahren nicht angehört worden.

Langjähriges Verfahren für Baugenehmigung beschleunigt

Eine Familie wollte schon seit Langem das Dach ihres kleinen Ferienhauses an der Ostsee ausbauen. So sollte mehr Platz für die mittlerweile 10 Familienmitglieder geschaffen werden. Nach einem langjährigen streitigen Verfahren hatte man sich mit den Behörden darauf verständigt, dass eine geänderte Bauvoranfrage zum Ausbau des Daches gestellt werden sollte. Die Petenten erwirkten daraufhin 2011 einen positiven Bauvorbescheid und stellten dann einen Bauantrag. Zur Sachentscheidung verlangte die untere Bauaufsichtsbehörde die Vorlage einer Baulasterklärung.

Dies erwies sich als Problem. Das Grundstück, das mit der Baulast belegt werden sollte, (ein Anliegerweg) war zwar der Gemeinde seit Längerem zugeordnet, aber noch nicht in das Eigentum übertragen worden. Dies scheiterte bis dahin an der fehlenden Vermessung. Trotz mehrfacher Aufforderung hatte die Gemeinde eine Vermessung nicht in Auftrag gegeben.

Der Bürgerbeauftragte drängte die Gemeinde, sich nach nunmehr 10 Jahren der Angelegenheit endlich anzunehmen und die Vermessung in Auftrag zu geben.

Die Gemeinde teilte wenig später mit, eine Vermessung sei in den vergangenen Jahren jeweils haushaltsrechtlich eingeplant gewesen, habe aber immer wieder aus Kostengründen zurückgestellt werden müssen. Jetzt habe sich die Gemeinde entschieden, die Vermessung vorrangig einzustufen. Nach Genehmigung des Finanzhaushaltes 2013 sei die Vermessung in Auftrag gegeben worden. Auch ein Termin zur Festlegung der Grenzen in der Örtlichkeit konnte noch für denselben Monat benannt werden.

Bauen im ländlichen Raum

Das Bauen im ländlichen Raum, vor allem wenn es im Außenbereich nach § 35 BauGB erfolgen soll, stößt auf enge rechtliche Grenzen. Für die Bürger ist es nicht leicht einsichtig, dass nur wenige Meter hinter ihrem Wohnhaus an einer Dorfstraße schon der Außenbereich und damit eine andere bauplanungsrechtliche Grundsituation beginnen kann. Auf der anderen Seite haben die unteren Bauaufsichtsbehörden im Land durchaus unterschiedliche Anschauungen, wann öffentliche Belange im Außenbereich durch Bauvorhaben berührt sein könnten und wie lösungsorientiert man mit den Antragstellern umgehen soll. Vor allem sieht sich nicht jede Behörde veranlasst, Bürger über ihre Gestaltungsmöglichkeiten zu beraten. Eine intensive Beratung ist aber gerade im ländlichen Raum nötig, damit die Einzelbauvorhaben zu vertretbaren Lösungen entwickelt werden können. Die dargestellten Fälle zeigen das.

Bauen in der zweiten Reihe?

- In einem ländlichen Ort wollte ein älteres Ehepaar im unbeplanten Innenbereich hinter seinem Wohnhaus – gerade auch mit Blick auf den Gesundheitszustand des Ehemannes - einen ebenerdigen barrierefreien Anbau errichten. Die Bauaufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, das Vorhaben überschreite die Baugrenzen nach hinten und entspreche nicht der Eigenart der näheren Umgebung. Das stelle neben den üblichen bodenrechtlichen Spannungen insbesondere auch einen Präzedenzfall dar. Die Petentin solle „nach oben“ ausbauen.

Bodenrechtliche Spannungen waren für den Bürgerbeauftragten auf den sehr großen Grundstücken des Ortes ebenso wenig erkennbar wie eine negative Vorbildwirkung für zukünftige Bauvorhaben. Da die Behörde in ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten aber die Bereitschaft zu anderen ebenerdigen Gestaltungen erkennen ließ, z.B. für einen seitlichen Anbau, riet der Bürgerbeauftragte zu einer abgestimmten, einvernehmlichen Regelung. Diesen Weg wollten beide Seiten verfolgen.

- Ein junges Paar wollte in einem Dorf auf einem ca. 3000 m² großen Eckgrundstück ein Einfamilienhaus hinter dem elterlichen Haus der Frau errichten. Eine Bauvoranfrage mit vier verschiedenen Varianten hatte die untere Bauaufsichtsbehörde abgelehnt. Der eingeschaltete Bürgerbeauftragte musste feststellen, dass ein Widerspruch keinen Erfolg haben würde. Nur der vordere Teil des Grundstücks gehörte zum Innenbereich, der hintere bereits zum Außenbereich.

Der Bürgerbeauftragte suchte im Gespräch mit der Verwaltung nach einer Lösung. Diese hatte sich zwar nicht in der Pflicht gesehen, den Bauwilligen Alternativen aufzuzeigen, „nach denen sie gar nicht gefragt hatten.“ Nun signalisierte sie aber, dass zum einen eine Bebauung des vorderen Grundstücksteils möglich sei. Alternativ könne eine Erweiterung des Innenbereichs durch eine Abrundungssatzung mit einer Genehmigung rechnen. Die Gemeinde war zur Unterstützung bereit, so dass die Petenten diesen Weg gehen wollten.

Bauen im Innenbereich: Was fügt sich ein?

Bereits im Juli 2012 meldete sich eine Bürgerin gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten beim Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung.

Die Petenten hatten beantragt, in einer Baulücke in einer sonst durchgängig bebauten Ortslage ein Wohnhaus zu errichten. Dabei sollte es sich um ein Einfamilienhaus in Form eines Bungalows in Blockbohlenform handeln. Die Petenten wollten zukunftsorientiert planen und alle Wohnräume auf einer Ebene errichten. Grund hierfür sei auch ein Rückenleiden der Petentin und eine Atemwegserkrankung der Tochter.

Das Einvernehmen für das Bauvorhaben hatte die Gemeinde schon erteilt. Unerwartet lehnte die untere Bauaufsichtsbehörde den Antrag ab. Das Haus sei zu niedrig und füge sich daher nicht in die vorhandene Bebauung ein.

Die unmittelbar angrenzende Bebauung weise jeweils eine Firsthöhe von etwa 8 m auf. Das geplante Vorhaben erreiche lediglich eine Firsthöhe von 4,46 m und halte damit das Maß der baulichen Nutzung gem. § 34 Absatz 1 BauGB nicht ein. Die Petenten konnten diese Entscheidung nicht nachvollziehen. Es sei doch - wenn auch ohne Obergeschoss - immerhin ein Spitzdach mit einer Neigung von 20 % vorgesehen.

Der Bürgerbeauftragte riet den Petenten zum Widerspruch. Parallel wandte er sich an die untere Bauaufsichtsbehörde. Dabei wurde dargelegt, dass eine derart enge Auslegung des Einfügebotes des § 34 BauGB nicht von der Rechtsprechung gedeckt sei. Danach könne vom Maß der baulichen Nutzung je nach den Umständen des Einzelfalls nach oben oder nach unten abgewichen werden. Es wurde kritisch bewertet, dass aus dem Bescheid eine Abwägung gemäß § 34 Absatz 1 BauGB nicht hervorging. Es sei jeweils abzuwägen, ob das Vorhaben bewältigungsbedürftige bodenrechtliche Spannungen erzeugt. Dies könne nur angenommen werden, wenn vor allem Konflikte mit benachbarten Grundstücken entstehen könnten. Auch sei offenbar nicht geprüft worden, ob das Bauvorhaben gemäß § 34 Absatz 2 BauGB in der Gebietsart doch ausnahmsweise zulässig sein könnte.

Die untere Bauaufsichtsbehörde sah keinen Anlass, die im Ablehnungsbescheid getroffene Rechtsauffassung zu ändern. Dem Bürgerbeauftragten wurde vorgehalten, sich nicht umfassend mit dem Vorgang befasst und nur „*einseitig aus der Petentensicht*“ beschäftigt zu haben. Aus Sicht des Landkreises würde eine positive Einzelentscheidung dazu führen, eine geänderte städtebauliche Ordnung zu begründen. Dies wäre unzulässig. Die einzige Möglichkeit, eine Baugenehmigung zu erhalten, sei, das Haus mit einem höheren Dach zu bauen.

In weiteren Gesprächen mit den Petenten wurde klar, dass eine Umplanung des Bauvorhabens nicht ohne weiteres möglich war. Eine Änderung der Dachkonstruktion hätte auch statische Neuplanungen nach sich gezogen.

Da der Bürgerbeauftragte die Ausführungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehen konnte, wandte er sich an den zuständigen Minister. Er wiederholte die Argumente und bat um eine Überprüfung der kritisierten Entscheidung.

Wenig später erhielt der Bürgerbeauftragte die Mitteilung des Ministeriums, dass im Ergebnis der Überprüfung das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich zu beanstanden war. „*Unabhängig von der Frage, ob sich das Vorhaben in seine Umgebung einfügt, besteht kein Anlass zur Befürchtung, das Vorhaben könnte allein oder aufgrund seiner Vorbildwirkung bodenrechtliche, ausgleichsbedürftige Spannungen auslösen. Ein schützenswertes Ortsbild im Sinne des § 34 BauGB liegt nicht vor.*“

Der Minister gab der unteren Bauaufsichtsbehörde auf, diese Rechtsauffassung bei der Bescheidung des Widerspruchs der Petenten zu berücksichtigen. Der Landrat hob den Ablehnungsbescheid daraufhin auf. Eine Neubearbeitung des Bauantrages wurde in Aussicht gestellt.

Zwei Monate später war aber noch immer keine Entscheidung durch die Behörde über das Baubegehren getroffen worden. Es bedurfte noch weiterer Bemühungen des Bürgerbeauftragten, bis das Verfahren endlich abgeschlossen werden konnte.

Fast auf den Tag genau ein Jahr, nachdem sie den Bürgerbeauftragten um Hilfe gebeten hatten, erhielten die Petenten endlich die Baugenehmigung.

Carport im Außenbereich I: Großzügigere Handhabung durch Genehmigungsbehörden

Im Außenbereich darf grundsätzlich nur gebaut werden, wenn das Vorhaben bestimmten privilegierten Zwecken, z. B. der Landwirtschaft, dient (§ 35 BauGB). Bauern- und Siedlungshöfe liegen im ländlichen Raum in vielen Fällen im Außenbereich. Aufgrund des Strukturwandels im ländlichen Raum sind Bewohner solcher Gehöfte aber kaum noch in der Landwirtschaft tätig.

Damit ist es schwieriger, selbst für bauliche Nebenanlagen wie Carports oder Schuppen eine Genehmigung zu erhalten. Ein Petent, langjähriger ehrenamtlicher Bürgermeister, forderte eine Änderung des Baurechts: Nebenanlagen zum Wohnhaus sollten auf bestehenden Höfen leichter errichtet werden dürfen. Die Genehmigungen würden zu restriktiv erteilt.

Hierzu hatte sich der Bürgerbeauftragte ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, der die Angelegenheit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Stellungnahme überwiesen hat. Das Bundesministerium sprach sich gegen eine Änderung des § 35 BauGB aus. Es wies dabei auf die maßgebliche Bedeutung für den Umweltschutz im Allgemeinen sowie für die Wahrung spezifischer städtebaulicher und bodenrechtlicher Belange hin. Diese restriktive Norm diene dem Schutz der kommunalen Planungshoheit.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass - selbst bei Wegfall einer Privilegierung - Vorhaben ja als „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB genehmigungsfähig sein können, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Fragen der Genehmigungsbedürftigkeit und des Genehmigungsverfahrens sind auf landesrechtlicher Ebene geregelt. Daher wandte sich der Bürgerbeauftragte an das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus und bat um Überprüfung, ob aus Sicht des Ministeriums eine Änderung von § 61 Absatz 1 Nr. 1a LBauO M-V für Schuppen und § 61 Absatz 1 Nr. 1b LBauO M-V für Carports denkbar ist. Hierdurch würden diese Vorhaben verfahrensfrei gestellt werden.

Das Ministerium lehnte eine Änderung ab. Es sei davon auszugehen, dass die Errichtung von Schuppen und Carports im Außenbereich in der Regel öffentliche Belange berühren und damit bauplanungsrechtlich unzulässig sind. Die Einführung einer Verfahrensfreistellung solcher Vorhaben würde nicht von der Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzbuches befreien. Insofern wäre im jeweiligen Einzelfall eine Prüfung der Zulässigkeit gemäß § 35 Absatz 2 BauGB erforderlich. Bei der Verfahrensfreistellung solcher Vorhaben wäre zu befürchten, dass Betroffene die Zulässigkeit gemäß § 35 Absatz 2 BauGB nicht objektiv einschätzen können und bauen, obwohl eine Beurteilung negativ ausfallen würde. Dies würde wiederum dazu führen, dass die Bauaufsichtsbehörden repressiv einschreiten müssten.

Selbst wenn eine Verfahrensfreistellung in der Landesbauordnung aus Sicht des Ministeriums nicht sinnvoll erscheinen sollte, ist es nach Auffassung des Bürgerbeauftragten doch denkbar, dass bei der Entscheidung in Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Absatz 2 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht von vornherein unterstellen. In der notwendigen Einzelfallprüfung muss die individuelle Situation, die Entwicklung solcher Gehöfte und die Erhaltung der Nutzbarkeit auch als Belang mit einbezogen werden.

Carport im Außenbereich II: Keine Vorbildwirkung

Im Frühjahr wandte sich ein Ehepaar an den Bürgerbeauftragten, nachdem es vergeblich versucht hatte, die Genehmigung für den Bau eines Carports neben ihrem Wohnhaus zu erhalten. Das 1790 errichtete Gebäude befand sich inmitten einer aus mehreren Finnhütten bestehenden Siedlung. Während die Petenten ihr Haus ganzjährig bewohnten, wurden die Hütten nur während der Sommermonate als Ferienhäuser genutzt.

Der Landkreis hatte das Vorhaben der Petenten mit der Begründung abgelehnt, das Grundstück liege im Außenbereich; der Bau eines Carports könne dazu führen, dass die Nutzer der umliegenden Finnhütten gleiches Recht für sich beanspruchen würden. Die Verfestigung einer Splittersiedlung sei zu befürchten.

Der Bürgerbeauftragte bat den Landkreis als untere und das Bauministerium als oberste Baubehörde um eine Stellungnahme. Nach seiner Auffassung war in diesem speziellen Fall von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und nicht von einer Splittersiedlung im Außenbereich auszugehen. Immerhin handelte es sich um eine Ansammlung von 26 Gebäuden.

Durch das Ministerium wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass eine Ansammlung von Wochenendhäusern zwar durchaus einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellen könne. Es komme aber auf die Gegebenheiten des Einzelfalls an. Der Landkreis blieb bei seiner Auffassung und berief sich dabei auf die obergerichtliche Rechtsprechung. Das Gebiet stelle sich nicht als typisches Wochenendhausgebiet dar, sondern als Außenbereich. Im Außenbereich aber seien Carports nicht hinzunehmen.

Die Antwort des Landkreises überzeugte den Bürgerbeauftragten nicht. Insbesondere teilte er nicht die Einschätzung, dass die Verfestigung der Splittersiedlungen zu befürchten sei. Zwischen dem Haus der Petenten und den Finnhütten bestünden baurechtlich erhebliche Unterschiede. Gemeinsam mit den Petenten, dem Bürgermeister und einem Vertreter des Landkreises besuchte der Bürgerbeauftragte die Örtlichkeit. Ein weiteres Gespräch unter Beteiligung des Ministeriums wurde geplant. In Vorbereitung darauf wurde die Rechtslage nochmals durch das Ministerium geprüft.

Im Ergebnis teilte das Ministerium dann doch die Auffassung des Bürgerbeauftragten, das 1790 errichtete Wohnhaus sei nicht mit den Finnhütten aus den 70er Jahren vergleichbar. Eine Vorbildwirkung für die Finnhütten dürfte ein Carport als Nebengebäude zum Wohnhaus nicht entfalten. In diesem Einzelfall war damit nach Auffassung des Ministeriums die Erteilung einer Baugenehmigung vertretbar. Nach Erörterung mit dem Landkreis erklärte sich dieser schließlich bereit, die Genehmigung zu erteilen.

Pflanzenabfalllandesverordnung

Im Berichtszeitraum wurde die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten März und Oktober mehrfach thematisiert. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in den genannten Zeiträumen ist nach der Pflanzenabfalllandesverordnung zulässig, so lange die Kreise keine flächendeckenden Abfallentsorgungssysteme für Grünschnitt zur Verfügung stellen und die Nutzung der Entsorgungssysteme nicht per Satzung vorschreiben.

Der Bürgerbeauftragte hatte schon in der Vergangenheit eine Änderung der Pflanzenabfalllandesverordnung vorgeschlagen, um das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu unterbinden. Dies wurde mit dem Hinweis auf die kommunale Zuständigkeit bei der Umsetzung abgelehnt. Im Berichtszeitraum nahm der Bürgerbeauftragte Kontakt zu den betroffenen Landkreisen auf. Es sollte in Erfahrung gebracht werden, inwieweit die Landkreise sich des Problems annehmen und zeitnah ein flächendeckendes Entsorgungssystem zur Verfügung stellen wollen.

Für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte stellte der Landrat eine neue Satzung zur Abfallentsorgung in Aussicht. Wegen der unterschiedlichen Vertragslaufzeiten für die Entsorgungsunternehmen in den einzelnen Teilen des Kreises (Altkreise und kreisfreie Stadt) wird eine solche Satzung frühestens zum 1. Januar 2016 gelten können. Ob und wie die Satzung die *“Grünschnittproblematik“* mit aufgreifen wird, ist aktuell nicht klar.

Der Landkreis drängt darüber hinaus auf eine Änderung der Regelung der Pflanzenabfall-landesverordnung, die auch den örtlichen Ordnungsbehörden eine wirkungsvollere Eingrenzung der Verbrennungsmöglichkeiten erlaubt.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen ist aktuell geplant, ein einheitliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten. Die unterschiedlichen Entsorgungsstrukturen und Satzungsregelungen im Kreisgebiet sollen danach bis zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht werden. Bio-Abfall soll gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich getrennt gesammelt und entsorgt werden. Daher ist davon auszugehen, dass ab dem 1. Januar 2016 auch ein flächendeckendes Entsorgungssystem für pflanzliche Abfälle im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt wird.

Auch im Landkreis Nordwestmecklenburg wird auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen, wonach Bio-Abfälle zu sammeln und zu verwerten sind. Die Verwaltung beabsichtigt, im Jahr 2014 eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes vorzunehmen und dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen. Nach aktueller Planung sollen ein flächendeckendes Bio-Tonnen-Angebot eingeführt und zeitlich begrenzte Grünschnittsammlungen sowie Grüngutannahmestellen geplant werden.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben die Bürger die Möglichkeit, pflanzliche Abfälle an 65 Sammelstellen abzugeben. Der Kreis arbeitet an einer kontinuierlichen Erweiterung der Annahme- und Sammelstellen. Die Kreisverwaltung beabsichtigt, entsprechend den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in den nächsten Jahren weitere Anstrengungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen zu unternehmen und die Sammelsysteme punktuell zu erweitern und zu verbessern.

Damit könnte in den genannten Landkreisen die erhebliche Immissionsbelastung in den Monaten März und Oktober beseitigt werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in den kreisfreien Städten flächendeckende Entsorgungssysteme schon länger existieren, im Landkreis Rostock wird es ab 1. Januar 2016 ein solches System geben.

Mangelnde Abwägung führte zu Bußgeld

Im Januar meldete sich ein Bürger und übersandte Unterlagen. Dem Petenten wurde eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt, nämlich durch fahrlässiges Handeln - entgegen § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - Asbest außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage unerlaubt abgelagert und behandelt zu haben. Ein Bußgeld von 2.500 Euro wurde gefordert.

Der Bürger hatte ein Grundstück ersteigert. Die Voreigentümer beräumten das Grundstück nicht. Der Petent stellte eine starke Vermüllung des Grundstückes fest. Er begann im April 2012 mit Aufräumarbeiten. Zugleich wurden vom Petenten Anfragen an Entsorgungsunternehmen zur Entsorgung des Mülls, in dem auch Asbest enthalten war, gerichtet.

Das Umweltamt eröffnete aufgrund einer Anzeige mit einem Anhörungsschreiben im August 2012 ein Bußgeldverfahren. Der Petent nahm daraufhin telefonisch Kontakt zum Umweltamt auf und äußerte sich auch schriftlich. Er stellte die Situation dar und sicherte auch zu, dass die aufgefundenen Asbestreste auf dem Grundstück über eine dafür geeignete Firma entsorgt werden sollten. Im November 2012 wurde der asbesthaltige Müll ordnungsgemäß über eine Fachfirma kostenpflichtig entsorgt. Entsprechende Nachweise wurden dem Landkreis vorgelegt.

Dennoch erging mit Datum vom 16. Januar 2013 ein Bußgeldbescheid.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Landkreis und trug vor, dass in der Bewertung des Sachverhaltes und beim Erlass des Bußgeldbescheides der Werdegang der Angelegenheit und die erst mit dem Grundstückskauf beginnende Verantwortlichkeit des Petenten nicht berücksichtigt wurden. Er legte dar, dass in einem solchen Fall eine angemessene Frist für die Beseitigung anberaumt werden muss. In diesem Fall hatte der Petent von Anfang an zugesichert, dass die ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt. Er ließ auch die Entsorgung vornehmen, zahlte dafür viel Geld und wies die Entsorgung nach.

Im Februar 2013 nahm der Landkreis daraufhin den Bußgeldbescheid zurück und stellte das Verfahren ein.

Fortsetzung aus 2012: Immissionsträchtiger Gewerbebetrieb gleich nebenan

Im Jahresbericht für das Jahr 2012 wurde ein Konflikt nach einer Havarie in einem Metall aufbereitenden Unternehmen geschildert. Die Bürger, die nicht unerheblichen Immissionen ausgesetzt waren, fühlten sich von den zuständigen Behörden unzureichend geschützt. Die noch offene baurechtliche Überprüfung ist mittlerweile abgeschlossen. Fraglich war, warum die im Bebauungsplan vorgesehene Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung in diesem Fall nicht eingehalten wurde.

Bei der Prüfung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen zur Genehmigung des Gewerbebetriebes an dieser Stelle erteilt und einer Ausnahme von den Abstandsregelungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 1 Baugesetzbuch zugestimmt hatte. Damit war die Baugenehmigung nicht angreifbar.

Zwischenzeitlich hat es erneut eine Explosion auf dem Betriebsgelände gegeben. Sie verdeutlicht, wie gefahrgeneigt die Produktion und wie wichtig eine enge behördliche Begleitung ist. Die Ausnahme von den Abstandsregelungen ist aus heutiger Sicht unverständlich.

5. Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere Petitionen zu den Themenbereichen Naturschutz und Landschaftspflege intensiv bearbeitet. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um komplexe jahrgangsübergreifende Petitionen, auf die im Folgenden schwerpunktmäßig eingegangen werden soll.

Darüber hinaus wurden Petitionen zum Thema Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, zum Thema Tierschutz, aber auch zur Bodenneuordnung eingelegt. Mehrere Fragestellungen betrafen sowohl die Trinkwasserver- als auch die Abwasserentsorgung. Zur Letzteren gab es Einzelfragen im Hinblick auf die zum Jahresende auslaufende Frist für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik.

Dauerbrenner: Naturschutz muss die Menschen mitnehmen

Bereits im Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2012 wurde das Thema „Naturschutz muss die Menschen mitnehmen“ aufgegriffen. Neben der intensiven Diskussion zu diesem Thema im Rahmen der Beratung des Jahresberichts hat der Agrarausschuss entschieden, die Gesamthematik weiter zu behandeln. Im Berichtszeitraum hatte der Bürgerbeauftragte die sehr komplexen Fälle weiter zu bearbeiten.

Eine besondere Problematik beinhalten die Petitionen zum Polder in Kamp. Bei diesem sogenannten Restpolder handelt es sich um die von Erdwällen umgebene kleine Ortschaft Kamp der Gemeinde Bugewitz.

Bereits 2008 wurde hier ein Naturschutzprojekt planfestgestellt. Im Rahmen des Vorhabens wurde die Kreisstraße zur Ortschaft erneuert und zugleich die Umgebung großflächig vernässt. Vorhabenträger war der Landkreis.

Nach der Fertigstellung aller Arbeiten mussten die Anwohner und Flächennutzer im Restpolder feststellen, dass die Kosten für den Betrieb des Schöpfwerks erheblich anstiegen. In Untersuchungen, die bereits früher durch den Bürgerbeauftragten angeregt wurden, konnte festgestellt werden, dass Wasser zum großen Teil im Kreis gepumpt wurde. Die vorhandenen Erdwälle seien zum einen durchlässig; hauptsächlich aber ströme Wasser aus den vernässten Vorflächen unter den Erdwällen hindurch in die Restpolderfläche. Je mehr Wasser aus der Restpolderfläche hinaus gepumpt werde, umso mehr ströme von außen wieder nach.

Auf der Suche nach Lösungen informierte sich der Bürgerbeauftragte vor Ort, führte Gespräche im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und initiierte einen Ortstermin mit allen beteiligten Behörden. Die Abhilfemöglichkeiten wurden intensiv erörtert. Dabei musste festgestellt werden, dass aus dem schon abgeschlossenen Naturschutzprojekt keine Verbesserungsarbeiten mehr finanziert werden können, um eine geringere Wasserzufuhr in den Polder zu bewirken. Das Ministerium prüfte, ob durch ein neues Naturschutzvorhaben innerhalb des Polders Mittel eingesetzt werden könnten. Mangels verfügbarer Flächen im Polder ist aber ein neues Flächenprojekt nicht möglich. Zusätzlich regte der Bürgerbeauftragte eine Modernisierung des Schöpfwerkes an.

Zeitgleich gab der Landkreis eine weitere Begutachtung in Auftrag. Der Gutachter schlug drei Maßnahmen vor, um die Situation vor Ort zu verbessern und eine Vernässung im Polder zu verringern. Noch ist unklar, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen - vor allem finanziell - umgesetzt werden können. Dies wird auf mehreren Verwaltungsebenen geprüft. Zur Zeit des Redaktionsschlusses war die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der Umweltminister hat aber mittlerweile ein Engagement des Landes in Aussicht gestellt.

Bei den Gebühren für den Betrieb des Schöpfwerks gab es für die Bewohner in Kamp eine Entlastung durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts; die Gebührenerhebung wurde als rechtswidrig aufgehoben, weil die Satzung der Gemeinde methodische Fehler enthalte.

Kurz vor Toresschluss: Rechtssicherheit für Bürger

Sehr verunsichert sprachen Bürger einer Kleinstadt beim Sprechtag Probleme mit der Abwasserentsorgung an. In ihrer Straße gab es keine zentrale Abwasserentsorgung; die Stadt war von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit. Die Petenten hatten, wie ihre Nachbarn auch, eine Aufforderung zur Errichtung von Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik erhalten. Die Petenten hatten umgehend eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und die Anlage bis Ende 2013 herzustellen.

Fast zeitgleich zum Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis erhielten die Bürger ein Schreiben der Stadt. Darin wurden sie aufgefordert, zunächst nichts zu veranlassen, da man eine zentrale Lösung zur Abwasserbeseitigung anstrebe. Man forderte die Bürger auf, weiter abzuwarten und noch keine eigene Kleinkläranlage zu bauen.

Nachdem mehrere Monate vergangen waren, ohne dass etwas geschah, wandten sich die Bürger an den Bürgerbeauftragten. Ihnen stand vor Augen, dass sie einerseits zur Errichtung einer Kleinkläranlage verpflichtet waren. Darüber hinaus war bereits angekündigt worden, dass die Fördermittel für die Errichtung von Kleinkläranlagen zum Jahresende auslaufen würden. Die Petenten befürchteten, dass sie bei längerem Abwarten ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung (Frist 31.12.2013) verletzen würden und auch nicht mehr in den Genuss von Fördermitteln gelangen könnten.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin sowohl an die Stadt als auch an den zuständigen Landkreis als untere Wasserbehörde. Der Landkreis teilte mit, dass die Pflicht der Anwohner erst dann entfalle, wenn die Stadt den Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht zurückziehe. Das sei noch nicht geschehen.

Der Bürgerbeauftragte drängte weiter darauf, Rechtssicherheit für die Bürger zu schaffen.

Seitens der Stadt wurde versichert, dass man zu den getroffenen Aussagen stehe. Trotz Zusage einer kurzfristigen Klärung fasste die Stadtvertretung erst Ende Oktober 2013 einen solchen Beschluss. Dieser wurde mit einem entsprechenden Antrag erst nach mehreren Wochen dem Landkreis zugeleitet. Die Befreiung der Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht konnte daraufhin aufgehoben werden.

Auf Drängen des Bürgerbeauftragten wurde der Bescheid gegenüber der Stadt mit einem vorformulierten Rechtsbehelfsverzicht versehen. So musste nicht erst die Rechtsmittelfrist abgewartet werden. Erst Ende November 2013 war dann durch den Rechtsbehelfsverzicht der Stadt Rechtssicherheit für die Bürger gegeben.

Missverständnis zwischen Behörde und Bürger nach 1½ Jahren ausgeräumt

Eine Bürgerin meldete sich telefonisch beim Bürgerbeauftragten. Sie sah sich mit einer Forderung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises konfrontiert, die aus ihrer Sicht nicht erfüllbar war.

Bereits im Jahr 2011 hatte die Familie ihre Ölheizungsanlage ausgebaut und die Heizung auf Gas umgestellt. Erst nachdem die Arbeiten vollzogen worden waren, teilte die Petentin dies der unteren Wasserbehörde telefonisch mit. Sie war sich nicht bewusst, dass sie die Arbeiten schon vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde hätte anzeigen und den Ausbau der Anlage von einem Sachverständigen protokollieren lassen müssen.

Die untere Wasserbehörde forderte die Vorlage eines Stilllegungsprotokolls von einem zugelassenen Sachverständigen. Die Petentin suchte einen Sachverständigen auf. Dieser gab sinngemäß zu verstehen, dass er im Nachhinein nichts protokollieren könne, „*was nicht mehr da ist*“.

Die Petentin erhielt nach mehrfachem Schriftwechsel und erheblichem Zeitablauf im Januar 2013 erneut eine entsprechende Aufforderung zur Vorlage eines Stilllegungsprotokolls mit einer Fristsetzung. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass jeder weitere Schriftverkehr kostenpflichtig sei. Die Petentin wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Dieser setzte sich mit dem Landkreis in Verbindung, schilderte noch einmal die Situation und legte dar, dass die Forderung, die an die Petentin gestellt wurde, objektiv nicht erfüllbar war.

Die Angelegenheit wurde geprüft. In der Folge wurde klargestellt, dass die Forderung wohl missverständlich formuliert worden sei. Der Landkreis wollte die Feststellung, ob durch den Ausbau der Heizungsanlage Schadstoffe in den Untergrund eingedrungen sein könnten.

Auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten fand eine gemeinsame Ortsbesichtigung statt. Dabei konnte festgestellt werden, dass keine Ölreste im Heizungsraum (an den Wänden oder auf dem Fußboden) vorhanden waren und auch nicht in den Untergrund gelangt sein konnten. Mit dieser Feststellung konnte der Vorgang abgeschlossen werden.

Fortsetzung aus 2012: Hygieneschutz bei Kuchenbasaren

Im Jahresbericht für das Jahr 2012 war über hygienerechtliche Probleme bei der Durchführung von Kuchenbasaren an Schulen berichtet worden. Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium hatte angekündigt, dass der angeregte landeseinheitliche Leitfaden zur Thematik der Lebensmittelsicherheit bei Schul-, Kirchen- und Vereinsfesten im Jahr 2013 erscheinen sollte. Dieser Leitfaden liegt bisher nicht vor. Das Ministerium teilte auf Nachfrage mit, dass sich die Möglichkeit eröffnet hätte, den Leitfaden zusammen mit einem Informationsdienst herauszubringen.

Es seien ein Heft für Veranstalter von Vereinsfesten und ein Faltblatt für ehrenamtliche Helfer vorgesehen. Damit soll für die ehrenamtlich Tätigen eine vereinfachte Verfahrensweise ermöglicht, auf der anderen Seite aber auch Rechtssicherheit und Verbraucherschutz gewährleistet werden.

6. Bildung, Wissenschaft und Kultur

Im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur waren im Berichtszeitraum Anliegen zur Schulwahl, zur Schulzuweisung und zur Schülerbeförderung Schwerpunkte.

Mehrere Eltern zukünftiger Erstklässler meldeten sich beim Bürgerbeauftragten, weil sie Fragen zur Schulwahl hatten. Einige Eltern äußerten Kritik am Schulzuweisungsverfahren in einzelnen Städten, fühlten sich durch das Schulamt nicht ausreichend informiert und machten Vorschläge für Verbesserungen. Die Hinweise wurden durch den Bürgerbeauftragten aufgegriffen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Berücksichtigung empfohlen. Eine Verbesserung des Verfahrens und der Information der Eltern wurde durch das Ministerium in Aussicht gestellt.

In mehreren Petitionen ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereichs gestattet werden kann. Für eine solche Ausnahmeentscheidung ist gemäß § 46 des Schulgesetzes (SchulG M-V) immer ein wichtiger Grund erforderlich. Dabei ist stets das Kindeswohl im Blick zu behalten.

Die gesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung waren wiederum Gegenstand von Eingaben. Zum einen wurde kritisiert, dass in den kreisfreien Städten Schüler selbst bei langen Schulwegen keinen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrkosten haben. Zum anderen wurden in den Landkreisen erneut die Regelungen beim Besuch örtlich unzuständiger Schulen bemängelt.

Regeln für die Schülerbeförderung weiter in der Kritik

Die Kritik von einzelnen Petenten oder von Gruppen an den Folgen der Regelungen des § 113 Absatz 2 SchulG M-V hielt wie in den Vorjahren an. Danach erhalten Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, keine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Sie haben allerdings Gelegenheit, kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilzunehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Allerdings sehen sich in den vielen Fällen, in denen der Schülerverkehr mit dem Linienverkehr kombiniert ist, nicht alle Landkreise verpflichtet, Aufwendungen für diese Schüler zu erstatten oder ihnen die Mitfahrgelegenheit kostenfrei zu ermöglichen.

Nach dem Gesetz ist sogar bei kürzeren Wegen als zur örtlich zuständigen Schule eine Kostenerstattung nicht vorgesehen. Die meisten Landkreise haben aber freiwillige Leistungen in ihre Beförderungssatzungen aufgenommen. Diese fangen im Allgemeinen die Einschränkungen der gesetzlichen Regelungen nicht auf. Die Landkreise haben ihre Satzungen zur Schülerbeförderung nach der Kreisgebietsreform überarbeitet. In einem Landkreis werden nun keine freiwilligen Leistungen mehr gewährt. In einem anderen wurden die Schuleinzugsbereiche an die neue Kreisstruktur angepasst oder auch Doppeleinzugsbereiche eingeführt, was die Situation erheblich beruhigte.

Schülerbeförderung I - Verbesserungen nicht möglich

Mehrere Elterninitiativen aus einem Landkreis hielten die freiwillige Leistung des Kreises in Höhe von 50 Euro im Monat für nicht ausreichend. Der Bürgerbeauftragte besuchte eine Sitzung des Kreiselterrates, um über die Rechtslage im Land und den Kreisen zu informieren und Lösungsmöglichkeiten mit den Eltern zu erörtern. Er führte mehrere Gespräche mit der Kreisverwaltung und nahm auch an einer Beratung der Eltern mit Vertretern des Landkreises und des Kreistages teil. Dabei stellte sich heraus, dass die freiwilligen Leistungen des Landkreises in etwa den Umfang erreichten, der dem fiktiven Aufwand entsprach, den man für den Besuch der örtlich zuständigen Schule insgesamt gehabt hätte. In diesem Landkreis besuchten 16.588 Schüler eine allgemein bildende Schule. Der Landkreis beteiligte sich bei insgesamt 1.610 Schülern an den Fahrkosten (zum Besuch der unzuständigen Schule). Davon besuchten 1.073 Schüler eine staatliche (unzuständige) Schule.

Um weitere Lösungswege zu sondieren, untersuchte der Bürgerbeauftragte die Regelungen eines Nachbarlandkreises, in dem alle Schüler eine Schülerfahrkarte nach den Tarifzonen des dortigen Verkehrsverbundes erhalten. Durch die Ausgabe der Fahrausweise ohne weitere Differenzierung kann der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden. Es zeigte sich aber, dass die Gegebenheiten im Hinblick auf Verbundstrukturen, Schulwege und touristische Auslastung des Linienverkehrs nicht übertragbar waren. Der Bürgerbeauftragte konnte daher keine Verbesserung für die Schülerbeförderung des anderen Landkreises erreichen.

Sicherlich trägt der Landkreis mit den freiwilligen Leistungen schon einen Teil zur Lösung des Problems bei. Zufriedenstellende Ergebnisse für alle betroffenen Schüler in unserem Land lassen sich aber wohl nur durch eine Korrektur der gesetzlichen Regelung erreichen. Darum wird sich der Bürgerbeauftragte auch im kommenden Jahr bemühen.

Schülerbeförderung II - Landkreis unerbittlich

Die Verschärfung der Beförderungssatzung und eine unkluge Handhabung führten in einem weiteren Landkreis zu unnötigen Härten.

Eine Schülerin besuchte ursprünglich die für sie zuständige Schule im Landkreis. Aus medizinischen und psychologischen Gründen empfahl die Fachärztin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes dieses Landkreises den Wechsel auf das näher gelegene Gymnasium in der benachbarten - damals kreisfreien - Stadt. Die Mutter beantragte daraufhin 2009 beim Landkreis die Zustimmung zum Besuch dieser - örtlich unzuständigen - Schule. Dem Antrag wurde 2009 entsprochen. Seither besucht die Schülerin das städtische Gymnasium; der Landkreis übernahm die Kosten der Schülerbeförderung bis zur Stadtgrenze.

Zum Schuljahr 2013/2014 lehnte der Landkreis eine Kostenübernahme wegen der geänderten Schülerbeförderungssatzung ab. Die alleinerziehende Mutter, die von einer Erwerbsminderungsrente leben muss, wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten. Sie konnte nicht verstehen, warum der Landkreis nach vier Jahren der problemlosen Kostenübernahme nun nicht einmal anteilig Fahrkosten übernimmt, zumal das besuchte Gymnasium in der neuen Kreisstadt liegt. Würde die Tochter noch die örtlich zuständige Schule besuchen, hätte der Landkreis einen höheren Betrag zu erstatten.

Der Bürgerbeauftragte vertrat gegenüber dem Landkreis die Auffassung, dass die Petentin auf den Bestand der bisherigen Regelung vertrauen durfte. Die Petentin hatte sich schließlich nicht ohne Grund für das städtische Gymnasium entschieden, sondern auf Anraten der amtlichen Fachärztin. Der Landkreis hatte den Besuch seinerzeit auch fachlich befürwortet.

Der Bürgerbeauftragte trug den Fall der Landrätin vor. Die dann veranlasste Prüfung durch die Verwaltung kam zu einem negativen Ergebnis: Es handele sich trotz der Erlaubnis des Kreises um die örtlich unzuständige Schule. Eine Verpflichtung zur Kostenbeteiligung ergebe sich weder aus dem Schulgesetz noch aus der Satzung zur Schülerbeförderung. Freiwillige Leistungen würden nach der neuen Satzung seit dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr erbracht. Auch eine nochmalige Intervention des Bürgerbeauftragten war fruchtlos.

Schülerbeförderung III – Die Grenzen der Zumutbarkeit

Dass die gesetzlichen Regelungen der Schülerbeförderung Schüler und auch die Landkreise an die Grenzen der Zumutbarkeit bringen können, zeigt der Fall eines 10-jährigen Schülers. Bei ihm war eine kognitive Hochbegabung diagnostiziert worden. Der Junge sollte deshalb ab Klasse 5 auf das zuständige Gymnasium mit Förderklasse in der 67 km entfernten Kreisstadt gehen. Die Mutter berichtete nach Beginn des Schuljahres, dass die Beförderung mit einem „Sammeltaxi“ erfolge. Die Fahrzeit betrage für ihren Sohn täglich mindestens 2:30 Stunden, teilweise bis zu fünf Stunden.

Der Landkreis teilte dem Bürgerbeauftragten auf dessen Anfrage mit, es werde ab sofort eine (Allein)beförderung des Sohnes mit dem Taxi erfolgen. Die Einzelbeförderung mit dem Taxi koste den Kreis monatlich 3.000 Euro. Der Landkreis werde prüfen, welche anderen Möglichkeiten zukünftig in Betracht kämen. Seine Beförderungspflicht stellte der Landkreis nicht in Frage. Hier ging es um die Zumutbarkeit der täglichen Schulwegzeiten. Die Schulentwicklungsplanungsverordnung enthält Angaben zu zumutbaren Schulwegzeiten: Ab der Jahrgangsstufe 5 sind für den Schulweg jeweils 60 Minuten zumutbar. Sonderregelungen für Förderklassen gibt es nicht.

Nachdem der Landkreis verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen hatte, wurde schließlich zum Beginn des Jahres 2014 eine zusätzliche Eilbuslinie ohne Zwischenstopp von einem Sammelpunkt zum Gymnasium eingerichtet. Diese Linie nutzen nun alle im Umkreis wohnenden Schüler des Gymnasiums und profitieren so von der kürzeren Fahrzeit. Bis zum Bus wird der Sohn der Petentin auch weiterhin mit dem Taxi gefahren. Selbst mit dieser Lösung sind allerdings die Zumutbarkeitsgrenzen der Verordnung nicht mehr einzuhalten. Dies ist auch in anderen Einzugsbereichen von Schulen mit Hochbegabtenförderung der Fall.

Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule

Die Petenten, Eltern von vier Kindern im Alter von 2 bis 9 Jahren, hatten bei ihrer Wohnsitzgemeinde beantragt, dass ihre drittälteste Tochter ab dem kommenden Schuljahr die nahe gelegene, aber örtlich nicht zuständige Grundschule des Nachbarortes besuchen darf. Der Antrag war durch die Gemeinde abgelehnt worden. Damit hatten die Petenten nicht gerechnet, denn die beiden älteren Kinder besuchten diese Schule bereits. Für die Petenten war unverständlich, warum die Gemeinde bei ihrem dritten Kind nun anders entschieden hatte.

Nach dem Schulgesetz sollen Kinder mit Beginn der Schulpflicht die örtlich zuständige Schule besuchen. Auf Antrag kann allerdings der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule gestatten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere soziale Umstände vorliegen.

Solche besonderen Umstände sah der Bürgerbeauftragte im Fall der Petenten als gegeben. Aufgrund der positiven Bescheide für ihre anderen Kinder hatten die Petenten auf eine gleichlautende Entscheidung für die dritte Tochter vertraut. Die gesamte familiäre Situation war im Vertrauen darauf ausgerichtet worden. So wurden die Kinder jeweils mittags von der Mutter abgeholt, da das gemeinsame Mittagessen ein festes Ritual war. Auch die Kinderärztin hatte eine Einschulung in dieser Grundschule dringend empfohlen. Dem Kind sei es nicht zu vermitteln, dass es nun auf eine andere Schule gehen sollte als die großen Geschwister. Schließlich entspreche das pädagogische Angebot der „Wunschschule“ den Vorstellungen der Eltern weitaus mehr.

Gegen den ablehnenden Bescheid hatten die Petenten bereits Widerspruch eingelegt. Der Bürgerbeauftragte wandte sich ebenfalls an die Gemeinde und wies darauf hin, dass jedenfalls die Gesamtwürdigung aller einzelnen Umstände eine Ausnahmegenehmigung rechtfertige.

Einige Zeit später teilte die Gemeinde dem Bürgerbeauftragten mit, der Sachverhalt sei nochmals ausführlich geprüft worden. Im Ergebnis stimme die Gemeinde der Einschulung der Tochter der Petenten an der örtlich nicht zuständigen Schule zu.

Schulwechsel mit Hindernissen

Ende Juli 2013 rief eine Mutter beim Bürgerbeauftragten an und bat um schnelle Hilfe. Der Sohn der Petentin wollte die Klassenstufe 9 wiederholen und in diesem Zusammenhang die Schule wechseln. Die Stadt als Schulträger der bisherigen Schule hatte im Juni den Schulwechsel abgelehnt, obwohl die neue Schule bereits schriftlich zugestimmt hatte. Gegen den Bescheid hatte die Petentin beim Schulträger Widerspruch eingelegt. Der Schulträger hatte ihr daraufhin mitgeteilt, sie müsse den Widerspruch direkt beim Bildungsministerium einlegen, was sie auch getan hatte. Mehrfach hatte die Petentin dort angerufen, um die Entscheidung zu erfragen. Sie sei immer wieder getröstet worden. Nun wollte die Familie bis zum Ferienende in den Urlaub fahren und wusste immer noch nicht, wo der Sohn dann am folgenden Tag in die Schule gehen sollte.

Nach vorläufiger Prüfung beim Bürgerbeauftragten wurde der Petentin mit Blick auf die gesetzliche Freiheit der Schulwahl empfohlen, ihren Sohn ab dem 5. August 2013 in die neue Schule zu bringen.

Der Bildungsminister wurde um eine Stellungnahme gebeten.

Der Minister teilte dem Bürgerbeauftragten mit, die Vorgehensweise des Schulträgers sei fehlerhaft gewesen. Der Hinweis auf das Ministerium als Widerspruchsbehörde im Bescheid des Schulträgers sei falsch. Ein Antrag auf einen Schulwechsel sei nicht erforderlich.

Demzufolge gebe es auch keine Widerspruchsbehörde. Grundsätzlich bestehe ab Jahrgangsstufe 5 die freie Schulwahl, wenn freie Kapazitäten in einer anderen als der örtlich zuständigen Schule vorhanden seien. Der Schulträger (der örtlich zuständigen Schule) habe allenfalls die Möglichkeit, den Schullastenausgleich abzulehnen. Dies sei vorliegend nicht geschehen.

In Konsequenz der Prüfung informierte das Ministerium den Träger der örtlich zuständigen Schule über die korrekte Verfahrensweise. Der Sohn der Petentin konnte dauerhaft die gewählte Schule besuchen.

7. Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

In dem Sachgebietsbereich Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wurden im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig Anfragen für den Verkehrsbereich an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Neben speziellen Fragen zur Verkehrsbelastung und Lärmentwicklung an viel befahrenen Straßen in Ortslagen - ein immer wiederkehrendes Thema - wurden zunehmend Forderungen zur Errichtung von straßenbegleitenden Radwegen erhoben.

Diese Petitionen betrafen Bereiche der B 192, der B 96, der L 202, der L 22 und der L 30. Zum Teil wurden hier bereits existierende Planungen wegen geänderter Bedarfe nicht weiter verfolgt. In anderen Fällen scheiterte eine kurzfristige Umsetzung an eigentumsrechtlichen Fragen oder fehlenden Haushaltsmitteln. In keinem dieser Fälle konnte den Bürgern kurzfristig Abhilfe in Aussicht gestellt werden.

Mehrfach wurden Beschwerden vorgetragen, die die Angebote des Schienenpersonennahverkehrs betrafen. So wurde der Zustand der Bahnhöfe in Bad Kleinen, Grevesmühlen und auch Löcknitz bemängelt. Es gab allgemeine Kritik an veraltetem Zugmaterial, welches die Deutsche Bahn für den Regionalverkehr einsetzt. Besonders massiv wurde von mehreren Bürgern, aber auch von Initiativen, Kritik zur Einstellung von Bahnverbindungen (z. B. Südbahn) und an der Verschlechterung von Angeboten erhoben. Hier stieß der Wegfall barrierefreier Züge auf Protest (siehe „Inklusion: Barrierefreiheit bei der Bahn“).

Fragen zur Landesplanung und Landesentwicklung wurden hauptsächlich im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen und der angestrebten Überarbeitung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme hinsichtlich der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berührt. Die Petenten sahen die Errichtung von Windkraftanlagen und die Ausweisungen entsprechender Eignungsräume, insbesondere in der Nähe zu Wohnorten und zu touristisch attraktiven Zielen im Hinterland, sehr kritisch. Sie befürchteten auch, dass die in den Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belange nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Inklusion: Barrierefreiheit bei der Bahn?

Im September 2013 wurde bekannt, dass bisher von der Ostseelandbahn (OLA) erbrachte Zugleistungen vorzeitig neu vergeben werden sollten. Wegen Zweifeln an der Leistungsfähigkeit der OLA hatte sich das Land M-V dazu entschieden, einige der Strecken im Rahmen einer Notvergabe an die Deutsche Bahn (DB Regio) für den Zeitraum von Dezember 2013 bis Dezember 2014 zu übertragen.

Der Bürgerbeauftragte erhielt Hinweise darauf, dass die Züge der DB Regio nicht barrierefrei sein sollten. Er setzte sich deshalb mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Verbindung. Zunächst wurde bestätigt, dass auf den beiden Strecken Bützow - Neubrandenburg - Ueckermünde und Stralsund - Neubrandenburg-Neustrelitz tatsächlich nur ältere Modelle ohne Barrierefreiheit eingesetzt werden könnten. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass es im Aktions- und Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskommission ausdrücklich heißt:

„Bei der Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr ist die Barrierefreiheit der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ein verbindlich zu erfüllendes Kriterium“.

Das Ministerium konnte in einem zweiten Schritt doch noch erreichen, dass die Strecke Stralsund – Neustrelitz durch Niederflurzüge bedient wird. Für die zweite Strecke aber stünde kein entsprechendes Zugmaterial zur Verfügung. Der Zustand müsse für ein Jahr hingenommen werden. Die Barrierefreiheit könne erst ab Dezember 2014 sichergestellt werden. Bis dahin müssten Betroffene den Mobilitätsdienst der Deutschen Bahn nutzen.

Zwischenzeitlich gibt es weitere Beschwerden, dass weder das zugesagte Begleitpersonal vorhanden noch die Hubgeräte der Mobilitätszentrale intakt seien. Auch seien die Türen für große Rollstühle zu schmal. Der Bürgerbeauftragte wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Abwicklung von Bauerlaubnisverträgen durch das Straßenbauamt

Im April 2013 rief eine Grundstückseigentümerin im Büro des Bürgerbeauftragten an. Die Petentin hatte im Jahre 2006 im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an einer Landesstraße mit dem Straßenbauamt einen Bauerlaubnisvertrag abgeschlossen und damit Teile ihres Grundstückes vor Abschluss eines Kaufvertrages zur Verfügung gestellt. Obwohl die Baumaßnahme bereits 2007 fertiggestellt worden war, habe sie nie wieder etwas vom Straßenbauamt gehört. Auf ihre wiederholten Anrufe, wann der in Aussicht gestellte Kaufvertrag endlich zustande komme, sei ihr stets mitgeteilt worden, die zuständige Mitarbeiterin sei krank oder im Urlaub. Auf ein Schreiben aus dem Jahre 2011, in welchem sie die Bearbeitung angemahnt habe, sei ihr nicht geantwortet worden.

Wenige Tage später meldete sich ebenfalls telefonisch eine Nachbarin der Petentin mit dem gleichen Anliegen.

Die Durchsicht der von den Petenten übermittelten Unterlagen ergab, dass bislang noch gar keine notarielle Beurkundung der Kaufverträge erfolgt war. Nachdem der Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung zu dem Anliegen um Stellungnahme gebeten worden war, meldeten sich wenig später die Petenten und teilten mit, dass sie nun Vertragsentwürfe erhalten hätten und auch schon ein Beurkundungstermin feststehe.

In seinem Antwortschreiben teilte der Minister dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Schlussvermessung - vereinbarte Voraussetzung für den Abschluss des Kaufvertrages - bereits im April 2010 erfolgt sei. Der Notartermin wurde bestätigt. Die Angelegenheit konnte so nach über 3 Jahren innerhalb von wenigen Wochen im Sinne der Petenten abgeschlossen werden.

Raumordnung: Wohnbebauung im ländlichen Ort doch möglich

Die Petenten, ein junges Paar, wollten in ihrem Heimatort auf einem elterlichen Grundstück ein Eigenheim errichten. Obwohl optisch eine Baulücke mitten im Dorf, befand sich das Grundstück außerhalb der Innenbereichssatzung und gehörte somit zum Außenbereich. Die Nachbargrundstücke waren mit Wohnhäusern bebaut. Für weitere Bebauung in der Nachbarschaft waren Bebauungspläne aufgestellt worden. Die Gemeinde hatte den Petenten immer wieder signalisiert, dass deren Planungsabsichten befürwortet würden. Das Paar hatte sich zur Übernahme der erforderlichen Planungskosten bereiterklärt. Dennoch wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes abgelehnt. Zur Begründung bezog sich die zuständige Amtsverwaltung auf das Vorliegen einer negativen raumordnerischen Stellungnahme. Die Eigenbedarfsplanung der Gemeinde sei überschritten.

Die Petenten konnten nicht verstehen, warum es ihnen nicht ermöglicht wurde, auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten, um weiter in der Region arbeiten und eine Familie planen zu können. Sie wandten sich deshalb an den Bürgerbeauftragten.

Zunächst bat der Bürgerbeauftragte das Amt für Raumordnung und Landesplanung um eine Stellungnahme, warum die Zustimmung zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen abgelehnt werde. Dieses teilte daraufhin mit, es sei gar keine Planungsabsicht für das Grundstück der Petenten bekannt. Zunächst müsse die Gemeinde tätig werden und ein Verfahren einleiten.

Die Amtsverwaltung teilte für die Gemeinde dem Bürgerbeauftragten nun mit, aus anderen Verfahren in der Nachbarschaft sei bekannt, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung eine weitere Bebauung ablehne. Ein Bebauungsplan für das Vorhaben der Petenten wäre deshalb nicht genehmigungsfähig. Da keine Aussicht auf Erfolg bestehe, solle kein Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst werden.

Die Gemeinde wurde nochmals angeschrieben, um zu ermitteln, ob sie immer noch hinter dem Vorhaben der Petenten stand.

Einige Zeit später meldete sich die junge Familie im Büro des Bürgerbeauftragten und berichtete, dass nun Bewegung in die Angelegenheit gekommen sei. Die Amtsverwaltung hatte mitgeteilt, dass ein Arbeitsgespräch der zuständigen Behörden stattgefunden habe und im Ergebnis eine Bebauung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich wäre.

8. Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg der Petitionen, die soziale Angelegenheiten betrafen, festzustellen. 2013 betrafen mehr als die Hälfte aller Petitionen diese Themen.

Bürger beschwerten sich, weil sie keine oder aus ihrer Sicht nur unzureichende Auskünfte erhielten oder Bescheide nicht nachvollziehen konnten. Sie trugen vor, dass sie über bestehende Ansprüche nicht beraten und aufgeklärt wurden. Vor allem die Leistungsempfänger des SGB II und Menschen mit Behinderungen fühlten sich von der Verwaltung nicht „auf Augenhöhe“ wahrgenommen.

Bearbeitungszeiten im Kinder- und Jugendhilfebereich in einigen Regionen von bis zu einem Jahr, teilweise sogar länger, führten zu Unverständnis und massiver Kritik. Bürger gerieten in Notsituationen, weil ihnen Leistungen zu spät oder zu Unrecht nicht gewährt wurden.

Neben Bürgern haben sich auch Träger von sozialen Einrichtungen an den Bürgerbeauftragten gewandt und über das Verhalten von Behörden bei Entgeltverhandlungen beschwert. In einem Fall wurden verschleppte Verhandlungen und die zögerliche Umsetzung eines Schiedsspruches beklagt, die die Einrichtung finanziell gefährde. In einem anderen Fall wurde kritisiert, dass die Bezahlung des Personals nach Tarif trotz eindeutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung von Landkreis und Kommunalen Sozialverband (KSV) auch nach Schiedsspruch und Urteil des Landessozialgerichts nicht akzeptiert wurde.

Im Folgenden wird über Schwerpunktthemen und Einzelfälle berichtet, die einen Querschnitt der Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten im Sozialbereich darstellen.

a) Kinder- und Jugendhilfe

Einen deutlichen Anstieg von Eingaben gegenüber dem Vorjahr gab es in diesem Themenbereich.

Mehrfach wandten sich Pflegeeltern an den Bürgerbeauftragten und erkundigten sich nach ihren Rechten. Auch Verwandte, die angehörige Kinder in ihren Haushalt aufnahmen, baten um Hilfe. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ihrer Beratungs- und Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen nachzukommen und abzuklären, ob ein Hilfebedarf und -anspruch besteht.

Pflegeeltern fragten, warum die Höhe der Pflegegelder in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise erheblich voneinander abweicht. Die meisten Landkreise und kreisfreien Städte orientieren sich an den Vorgaben des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. In Anlehnung an diese Vorgaben zahlen sie zur Deckung der Sachkosten in der Altersstufe 0 - 5 Jahre einen Betrag zwischen 476 Euro und 504 Euro und als Aufwand für die Pflege und Erziehung zwischen 227 Euro und 235 Euro. Ein Landkreis leistet deutlich weniger: für die Sachkosten nur 367,38 Euro und für den Erziehungsaufwand 183,22 Euro.

Der Bürgerbeauftragte hat bereits in seinem letzten Jahresbericht angeregt, durch Landesvorgaben eine einheitliche Zahlung der Beträge im gesamten Land sicher zu stellen. Nach Auffassung des Sozial- und des Innenministeriums kann ein landkreisübergreifendes einheitliches Vorgehen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus Gründen der Alleinzuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und der ihnen in diesem Bereich zustehenden Entscheidungshoheiten nicht mit gesetzlichen Regelungen herbeigeführt werden.

Der Bürgerbeauftragte verweist erneut auf die Soll-Regelung von § 39 Absatz 5 SGB VIII. Danach sollen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt werden. Näheres soll das Landesrecht regeln.

Betroffene wandten sich auch in diesem Berichtszeitraum an den Bürgerbeauftragten, weil sie Entscheidungen der Familiengerichte nicht akzeptieren wollten oder konnten. Dem Bürgerbeauftragten ist es untersagt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Er unterstützt aber die Jugendämter darin, eine einvernehmliche Umsetzung der gerichtlichen Festlegungen zu erreichen.

Erneut wurden auch die langen Bearbeitungszeiten in einigen Jugendämtern kritisiert.

Bearbeitungsrückstände in den Jugendämtern der Landkreise

Eltern beschwerten sich massiv beim Bürgerbeauftragten über mehrmonatige, teilweise über ein Jahr andauernde Bearbeitungszeiten von Jugendämtern. Auch kritisierten die Eltern die schlechte telefonische Erreichbarkeit und eingeschränkte Öffnungszeiten. Zugesagte Rückrufe erfolgten nicht. Schriftliche Nachfragen der Eltern wurden nicht bearbeitet.

- So meldete sich im August 2013 eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, weil über ihren Anfang Januar 2013 gestellten Antrag auf Unterhaltsvorschuss noch nicht entschieden worden war. Obwohl die Petentin mehrfach telefonisch und persönlich im Jugendamt nachfragte, wurde der Antrag nicht bearbeitet. Erst nachdem sich der Bürgerbeauftragte an die Verwaltungsspitze wandte und eine Klärung forderte, wurde ein Bescheid erlassen. Der Petentin wurden Ende September rückwirkend Leistungen gewährt.
- In den meisten Fällen meldeten sich Eltern, weil ihre Anträge auf Befreiung von den Zahlungen der Elternbeiträge und zu den Verpflegungskosten nicht bearbeitet wurden. Es handelte sich um Eltern, die Sozialleistungen bezogen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag oder Wohngeld. Die Petenten berichteten, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Essenanbieter die mit den Eltern abgeschlossenen Verträge kündigten oder mit einer Kündigung drohten.

Familien, die Sozialleistungen beziehen, sind meist nicht in der Lage, über einen längeren Zeitraum die Beiträge zu zahlen. Ihre Unterstützung ist gesetzlich geregelt. Eltern können danach ganz oder teilweise von den Zahlungen des Elternbeitrages befreit werden. Es ist aber erforderlich, dass die Anträge schnell beschieden werden.

- In einem weiteren Fall meldete sich Ende August 2013 eine Familie mit drei Kindern, weil ihr Antrag für die Zeit ab Mai 2013 nicht bearbeitet wurde. Die Familie musste an Elternbeiträgen monatlich insgesamt 390 Euro aufbringen. Das war über eine längere Zeit nicht möglich. Zwar gingen beide Elternteile einer Arbeit nach. Dennoch bezog die Familie Wohngeld.

In diesem wie auch in anderen Fällen wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Behördenleitung. Die Anträge wurden daraufhin bearbeitet und Bescheide erteilt. Es bestätigte sich, dass den Eltern die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden konnte. In dem genannten Fall zahlte der Landkreis die Beiträge nach einem weiteren Monat rückwirkend ab Mai.

In mehreren persönlichen Gesprächen mit der jeweiligen Verwaltungsspitze forderte der Bürgerbeauftragte Abhilfe. Am Ende dieses Berichtszeitraumes wurde von einem Landkreis mitgeteilt, dass durch grundlegende Umstrukturierungen und die zusätzliche befristete Einstellung von Personal die Bearbeitungszeiten verkürzt wurden. Trotzdem erreichten den Bürgerbeauftragten weitere Petitionen.

Hilfe zur Erziehung: Vollzeitpflege für verwandte Kinder

Bereits im letzten Jahresbericht hat der Bürgerbeauftragte darüber berichtet, dass Verwandte, die angehörige Kinder in den Haushalt aufnehmen, von der Verwaltung nicht immer ausreichend beraten oder sogar falsch informiert werden. So meldeten sich auch in diesem Berichtszeitraum wieder Bürger, weil sie von der Verwaltung weder Hilfe noch Auskunft erhielten, ob und welche Leistungen ihnen bei der Versorgung und Betreuung der Enkel, Nichten und Neffen zustehen.

Ein Ehepaar bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung und soziale Beratung. Die Petenten hatten nur wenig Einkommen, sie bezogen ergänzend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Nach dem Krebstod der Mutter von 6 Kindern hatten sie als Tante und Onkel im Sommer 2009 drei Geschwister (8, 7 und 4 Jahre alt) in ihren Haushalt aufgenommen. Ein weiteres Kind lebt bei einer anderen Tante, zwei größere Geschwister waren zunächst im Heim untergebracht und leben beim Kindesvater. Unter den Geschwistern besteht auch nur loser Kontakt.

Der Lebensunterhalt der Kinder wurde mit dem Kindergeld (je 184 Euro), Halbwaisenrente (je 165 Euro) und einem geringen Wohngeldanteil (von ca. 48 Euro pro Kind) bestritten. Ein Anspruch auf andere „staatliche Ergänzungsleistungen“ wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss bestand nicht. Die Tante und der Onkel versuchten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Unterhalt der Kinder zu sichern und die Erziehungsleistung zu erbringen. Die Situation erforderte von den Eheleuten neben der zusätzlichen finanziellen Belastung auch einen besonders sensiblen und einfühlsamen Umgang mit den Kindern. Sie waren gewillt, den Kindern eine altersgemäße und harmonische Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten.

In den folgenden Jahren stiegen die Kosten, beispielsweise für Fahrten zu Therapien.

Die Eheleute baten das Jugendamt um Hilfe. Das Amt erklärte sich aber für unzuständig. Eine weitere Beratung und Unterstützung erfolgte nicht.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte den Petenten, unter welchen Voraussetzungen auch ihnen Leistungen der Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege gewährt werden könnten. Der Bürgerbeauftragte teilte auch mit, an welche Behörde sich die Petenten wenden müssten. Die Eheleute vereinbarten daraufhin sofort einen neuen Beratungstermin im Jugendamt.

Begleitend wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Landrat. Dabei wurde Folgendes dargelegt: Es bestehe dringender Hilfe- und Handlungsbedarf. Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII könne dabei eine geeignete Hilfeform sein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wenn der Hilfebedarf anerkannt ist, verpflichtet, den Unterhalt sicherzustellen (§ 39 SGB VIII).

Der Landrat wurde auch darum gebeten, Sorge dafür zu tragen, dass das Jugendamt zum alleinsorgeberechtigten Vater Kontakt aufnimmt, da nur dieser die Hilfe zur Erziehung beantragen könne. Das ist erfolgt.

Die Petenten haben sich, entsprechend den gegebenen Hinweisen, beim Jugendamt über das Verfahren zur Anerkennung als Pflegeeltern informiert und einen Antrag auf Anerkennung gestellt. Nachdem alle Formalien erledigt waren, wurde Hilfe zur Erziehung monatlich bewilligt und gezahlt.

Kostennachweis durch eidesstattliche Versicherung nur nachrangig

Ein Ehepaar, selbst Eltern von vier Kindern, von denen ein minderjähriges Kind noch zu Hause lebte, entschied sich 2012, ein Pflegekind in die Familie aufzunehmen. Nach Klärung der Eignung als Pflegeeltern wurden die Eheleute vom Jugendamt gebeten, innerhalb einer Woche drei (!) Geschwisterkinder (damaliges Alter: 1, 3 und 10 Jahre) aufzunehmen. Die Geschwister sollten miteinander aufwachsen.

Die Pflegeeltern mussten nun innerhalb von einer Woche die Vorbereitungen treffen und die erforderlichen Ausstattungen für die Kinder organisieren. Neben der Bekleidung musste auch die Erstausrüstung (Betten, Schränke, Kindersitz, Hochstuhl, Karre) angeschafft werden. Die vorhandenen Sachen der Kinder waren überwiegend nicht brauchbar. Mobiliar etc. war nicht vorhanden. Die Ausstattung wurde teilweise neu angeschafft. Zum Nachweis konnte die Familie Rechnungen, Quittungen oder Kontoauszüge vorlegen. Teilweise wurden die Sachen aber auch kostengünstiger gebraucht von Privatpersonen gekauft. Hierzu gab es schriftliche Kaufverträge und Quittungen.

Das Jugendamt zahlt für die Erstausrüstung einer Pflegestelle Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Absatz 3 SGB VIII). Einzelheiten regeln die Landkreise in Richtlinien.

Hier hatte die Familie für die Ausstattung aller drei Kinder einen Betrag in Höhe von 1.621,20 Euro ausgegeben. Ein Betrag von 874,14 Euro, der durch Kassen- und Überweisungsbelege nachgewiesen wurde, wurde erstattet. Die verbleibenden 746,06 Euro, die über Privatkäufe abgewickelt worden waren, zahlte der Landkreis nicht. Die vorgelegten Kaufverträge und Quittungen reichten der Verwaltung als Nachweis nicht. Der Ankauf von gebrauchten Gegenständen in diesem Umfang ließe „Zweifel über die Kaufhöhe und den Geldfluss“ zu. Der Zahlungsverkehr von Privatkäufen müsse daher hier durch eine Versicherung an Eides Statt durch die Eheleute, aber auch durch die Privatverkäufer nachgewiesen werden. Das lehnte das Ehepaar ab.

Rechtlich ist die Versicherung an Eides Statt auch im Sozialrecht ein anerkanntes Beweismittel. Sie soll aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein anderes Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden ist (§ 23 Absatz 2 SGB X). Hier gab es jedoch schriftliche Kaufverträge und Quittungen. Erst nach mehrfachem Schriftwechsel des Bürgerbeauftragten mit dem Landkreis, der sich über Monate hinzog, und nach Gesprächen mit dem zuständigen Beigeordneten akzeptierte die Verwaltung die vorgelegten Belege und erstattete der Pflegefamilie den verbleibenden Betrag.

Fortsetzung aus 2012: Elternbeiträge bei Pflegekindern

Über das Thema „Kitabeiträge für Pflegekinder“ hat der Bürgerbeauftragte in seinem 18. Jahresbericht informiert. Der Bürgerbeauftragte ist aufgefordert worden, über das Thema weiter zu berichten.

Nach § 39 SGB VIII hat der örtliche Jugendhilfeträger den gesamten notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicherzustellen. Dazu gehören auch die Kosten für die Kindertagesbetreuung. Den Pflegeeltern werden Pauschalen gezahlt, durch die die materiellen Aufwendungen, aber auch der Erziehungsaufwand abgedeckt werden sollen. Die Elternbeiträge für die Kinderbetreuungskosten in Kindertagesstätten oder bei Tagespflegepersonen sind in diesen Pauschalen in der Regel nicht enthalten.

Der Bürgerbeauftragte hat Einsicht in die Richtlinien der örtlichen Jugendhilfeträger genommen. In diesen sind Einzelheiten zum Verfahren, zum Umfang und zu der Höhe des Unterhaltes, den das Jugendamt zahlt, geregelt. Die Landkreise und kreisfreie Städte haben zur Übernahme der Elternbeiträge unterschiedliche Festlegungen getroffen:

In den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen, Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin wird der Elternbeitrag für die (bedarfsgerechte) Kindertagesförderung in voller Höhe gezahlt.

Der Landkreis Rostock hat folgende Regelung getroffen: *„Besucht ein Pflegekind den Kindergarten oder Hort, so wird der Elternbeitrag in Höhe der Kosten für einen Halbtagsplatz übernommen. Der Anspruch auf einen KITA-Platz richtet sich nach dem KITA-Gesetz M/V sowie den jeweils gültigen Richtlinien.“*

Die Hansestadt Rostock erstattet die Aufwendungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Umfang von max. 6 Stunden. Die Betreuung darüber hinaus ist aktenkundig zu begründen. Im Landkreis Nordwestmecklenburg werden die Kosten der Kindertagesbetreuung in Höhe des Elternbeitrages für einen Teilzeit- bzw. Halbtagsplatz übernommen.

Der Bürgerbeauftragte hatte das Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde beteiligt. Dieses holte eine fachliche Stellungnahme des Sozialministeriums ein. Darin hieß es, dass das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) bei dem Förderumfang (ganztägig, teilzeitig, halbtägig) des in Anspruch genommenen Platzes nicht auf den „Status“ des Kindes bzw. der Personensorgeberechtigten abstelle. Vielmehr komme es auf den individuellen Förderungsbedarf an.

Der Bürgerbeauftragte sieht sich damit in seiner Rechtsauffassung bestätigt, wonach der Elternbeitrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgedeckt werden muss. Einige Landkreise handeln demnach nicht rechtskonform.

Einen Handlungsbedarf gegenüber den betreffenden Jugendhilfeträgern sah das Innenministerium nicht. Der Bürgerbeauftragte wird daher die betroffenen Landkreise auffordern, die Richtlinien den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

b) Arbeitsförderung

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bildeten den Schwerpunkt der Anfragen zu diesem Rechtskreis. Es meldeten sich Bürger - auch mit Migrationshintergrund -, weil ihnen Leistungen, die der Aktivierung und beruflichen Eingliederung dienen, nicht oder nicht im beantragten Umfang gewährt wurden. Das waren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, wie Fahrkosten, Weiterbildungen oder Fördermittel für die Aufnahme eines eigenen Gewerbes. Auszubildende einer betrieblichen Ausbildung erkundigten sich nach den Voraussetzungen, unter denen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt wird oder reichten ihre Bescheide ein, da sie die Berechnung nicht nachvollziehen konnten.

Berufsausbildungsbeihilfe bei Blockunterricht

Eine Voraussetzung für den Bezug von BAB ist, dass der Auszubildende außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt.

Mehrere Auszubildende kritisierten, dass sie BAB nicht erhielten, wenn sie für Zeiten des Blockunterrichts an der Berufsschule auf eine Unterbringung in einem Internat angewiesen waren und dann nicht bei ihren Eltern leben konnten. Der Gesetzgeber hat in § 65 Absatz 2 SGB III geregelt, dass eine Förderung allein für Zeiten des Unterrichts in Blockform ausgeschlossen ist. Diese Regelung wurde bei der letzten größeren Reform des SGB III nochmals bestätigt.

Teilweise mussten aber die Auszubildenden oder ihre Familien für die Fahrten zum Internat und die dortige Unterbringung mehrere hundert Euro im Monat bezahlen. Mecklenburg-Vorpommern gibt den Berufsschülern Zuschüsse für Unterkunft und Fahrkosten. Zuständig sind die Schulämter. Die Voraussetzungen, nach denen Zuschüsse gezahlt werden, sind aber sehr eng und werden nur in wenigen Fällen erfüllt. So muss ein sozialer Härtefall, wie zum Beispiel ein ALG-II-Bezug der Eltern, vorliegen.

Auszubildende und ihre Eltern wünschten daher eine Änderung der bestehenden Regelung im SGB III und baten den Bürgerbeauftragten, die Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Der Petitionsausschuss hält eine Änderung der bestehenden Rechtslage für nicht erforderlich und teilte dies dem Bürgerbeauftragten und auch den Petenten mit.

Ausfall beim Arbeitgeber führt nicht zu Nachteilen beim Arbeitslosengeld

Ein Bürger beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten über die Arbeitsagentur. Trotz eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld I erhielt der Petent nicht die ihm zustehende Leistung. Mit Beginn der Arbeitslosigkeit stand dem Petenten für 360 Tage Arbeitslosengeld I zu.

Hintergrund war: Der Petent wurde im Mai 2012 entlassen. In einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht hatte er sich gegen seine Kündigung gewehrt. Nach einem Vergleich, der im Dezember 2012 zustande gekommen war, wurde sein Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2012 beendet. Der Petent hatte die Arbeitsagentur sofort informiert, da er schon ab Mai 2012 Arbeitslosengeld erhalten hatte. Die Arbeitsagentur setzte sich mit dem ehemaligen Arbeitgeber in Verbindung und meldete ihre Erstattungsansprüche an. Dieser erkannte die Forderung an und vereinbarte eine Ratenzahlung mit der Agentur.

Nach dem gerichtlichen Vergleich war der Petent davon ausgegangen, dass der frühere Arbeitgeber (wie im Vergleich geregelt) die Ansprüche der Arbeitsagentur vollständig befriedigt und diese unverzüglich eine Neuberechnung des Arbeitslosengeldes (eine sogenannte Gutschreibung) mit der Geltung ab dem 1. August 2012 (für 360 Tage, d. h. bis 31. Juli 2013) vornimmt.

Die Agentur vertrat die Auffassung, dass sich der Leistungsanspruch des Bürgers jeweils nur um den Zeitraum verlängern würde, in dem der ehemalige Arbeitgeber die vereinbarten Raten zahlt. Es kam ab Mai 2013 zu Leistungsausfällen bei dem Petenten. Er musste daher Arbeitslosengeld II beantragen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich mehrfach an die Arbeitsagentur und forderte diese auf, die Gutschreibung des Arbeitslosengeldes in vollem Umfang vorzunehmen. Dass die Agentur einer Ratenzahlung zugestimmt hätte, dürfe sich nicht nachteilig für den Leistungsempfänger auswirken.

Die Agentur, die den Petenten zunächst auf die Leistungen nach dem ALG II verwiesen hatte, lenkte daraufhin ein und regelte die Zahlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber neu. Es erfolgte eine Gutschrift des Arbeitslosengeldes für den Petenten in vollem Umfang. Die Arbeitsagentur sicherte auch zu, dass zukünftig in gleichgelagerten Fällen nachteilige Folgen für Leistungsempfänger verhindert werden sollen.

Der direkte Weg: Zahnarztbehandlung führte zum Ziel

Die Übernahme von Umschulungskosten ist in der Situation unseres Landes ein wichtiges Thema. Eine junge Frau wollte sich durch eine Umschulung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten beruflich neu orientieren. Sie war mehr als ein Jahr schwer erkrankt. Nach ihrer Genesung konnte und wollte sie ihre alte Tätigkeit im Einzelhandel nicht wieder aufnehmen. In einem Test wies die Petentin nach, dass sie für die Umschulung geeignet ist. Dennoch hatte die Arbeitsagentur Zweifel. In einem mehrere Monate alten Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur war der Petentin aus gesundheitlichen Gründen nur ein Leistungsvermögen im Umfang von drei bis sechs Stunden täglich bescheinigt worden. Das wollte die Petentin nicht akzeptieren und verlangte eine neue aktuelle Begutachtung. Hierfür erhielt die Petentin keinen kurzfristigen Termin. Sie bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Arbeitsagentur. Da die Weiterbildungsmaßnahme im Zeitpunkt der Petitionseinlegung bereits begonnen hatte, war Eile geboten. Kurzfristig erhielt die Petentin auf Vermittlung des Bürgerbeauftragten dann auch einen Termin für eine neue Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst.

Diesen Termin musste die junge Frau aber nicht mehr wahrnehmen. Die Petentin erzählte nämlich auch ihrem Zahnarzt nach einer Behandlung von ihrem Berufswunsch. Dieser suchte gerade Personal und bot der Petentin an, die Ausbildung bei ihm zu beginnen. Einen Tag vor dem anberaumten Termin bei dem Gutachter begann die Petentin ihre Ausbildung. Sie meldete sich bei der Arbeitsagentur ab.

Umzug an den Arbeitsort kann gefördert werden

Ein verheirateter Arbeitsloser fand eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es handelte es sich um eine Arbeit im Drei-Schicht-System, der Arbeitsort war ca. 60 km vom Wohnort entfernt. Er war nicht im Besitz eines Pkw und hatte keinen Führerschein. Eine nutzbare Verbindung des Öffentlichen Nahverkehrs gab es nicht.

Ein Umzug vom Wohn- an den neuen Arbeitsort war also notwendig. Vor Arbeitsaufnahme beantragte der Petent Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (Umzugskostenbeihilfe). Diese wurden mit Bescheid der Arbeitsagentur abgelehnt. Zur Begründung verwies die Bundesagentur darauf, dass die Arbeitsaufnahme im Tagespendelbereich erfolge und damit ein Umzug für die Arbeitsaufnahme nicht zwingend erforderlich sei.

Der Petent nahm die Arbeit dennoch auf, übernachtete zeitweise im Haushalt eines Freundes und kehrte, wenn es die Arbeitszeiten zuließen, zurück. Er war nicht in der Lage, den Umzug seiner Familie zu finanzieren.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Arbeitsagentur.

§ 44 Absatz 1 SGB III regelt, dass Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Arbeitsagentur bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden können, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Zwar lag der neue Arbeitsort im Tagespendelbereich, in diesem Einzelfall war aber zu beachten, dass der Petent in Schichten arbeiten musste, keinen Führerschein hatte und öffentliche Verbindungen zu den betreffenden Zeiten überhaupt nicht existierten.

Der Bürgerbeauftragte wies die Arbeitsagentur noch einmal auf die einzelnen Umstände hin. Die Entscheidung wurde korrigiert. Dem Petenten wurde eine Umzugskostenbeihilfe gewährt. Er zog mit seiner Familie an den Arbeitsort.

c) Soziale Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Petitionen zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten bleibt die Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden zum Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit 383 Petitionen (2012: 364).

Bis zum Jahresende konnten davon 328 Petitionen abgeschlossen werden. Erneut betrafen die meisten der erledigten Petitionen (74) die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Andere Fallgruppen betrafen:

- nicht beschiedene Anträge
- den Umfang der Hilfebedürftigkeit
- die Berücksichtigung von Einkommen
- Leistungen zur Eingliederung
- Sanktionen
- Aufhebungen und Erstattungen
- die abweichende Erbringung von Leistung
- die Leistungsberichtigung
- die Mitwirkung der Leistungsberechtigten
- Leistungen für Auszubildende
- Berücksichtigung von Vermögen
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Insgesamt konnten die Petitionen zum SGB II im Jahr 2013 wie folgt erledigt werden:

Eingänge	383
davon abgeschlossen	328
davon	
Beratungen	124
Auskünfte zur Sach- und Rechtslage	105
Abhilfen	44
sonstige Erledigung	40
Anliegen nicht entsprochen	7
Abgaben an andere Dienststellen	5
Bearbeitung rechtlich nicht möglich (§ 2 PetBüG)	3

Darlehen an der Schnittstelle zwischen Arbeitslosengeld I und II ist beim Jobcenter möglich

In bestimmten Situationen kann es an der Schnittstelle zwischen Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II zu Schwierigkeiten kommen. Während das Arbeitslosengeld II monatlich im Voraus erbracht wird, wird das Arbeitslosengeld I monatlich nachträglich ausgezahlt. Es kann durch die unterschiedliche Zahlungsweise am Anfang des Monats zu Bedarfsunterdeckungen kommen. In einem Fall stand eine Familie deshalb Anfang des Monats ohne finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Unterhalts da. Sie erhielten lediglich die Kosten der Unterkunft erstattet. Die Ehefrau bat deshalb zu diesem Zeitpunkt das Jobcenter um Hilfe.

Die Mitarbeiterin des Jobcenters wies die Bürgerin darauf hin, dass Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) gegenüber Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) vorrangig seien. Sie möge sich an die Agentur für Arbeit wegen einer Vorschusszahlung wenden oder Verwandte und Bekannte um ein Darlehen bitten.

Die Agentur für Arbeit lehnte die Vorschusszahlung ab. Die Vorschusszahlung des Arbeitslosengeldes I hilft am Monatsanfang ohnehin nur wenig, da sie lediglich die zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Tagessätze umfasst.

Der nun eingeschaltete Bürgerbeauftragte wandte sich an den Geschäftsführer des betroffenen Jobcenters. Gerade in Fällen, in denen vorab bekannt ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch späteren Einkommenszufluss, hier Arbeitslosengeld I, verringert oder ausgeschlossen wird, können die Jobcenter Darlehen erbringen.

Der Geschäftsführer berief sich auf ein internes Papier der regionalen Agentur für Arbeit zur „Schnittstellenoptimierung bei der Festlegung und beim Wechsel des Rechtskreises“. Unter Verweis auf eine angebliche Rechtsprechung des Sozialgerichts Schwerin war darin festgelegt, dass ein Leistungsberechtigter auch in den Fällen kein Darlehen beanspruchen könne, in denen er wegen der noch ausstehenden Auszahlung von Arbeitslosengeld I seinen Lebensunterhalt nicht decken könne. Es käme dann eine Vorschusszahlung der aufgelaufenen Tagessätze des Arbeitslosengeldes I in Betracht.

Da es aber Rechtsprechung gibt, wonach das Jobcenter auch Darlehen in den Fällen gewähren kann, in denen am Ende des Monats Arbeitslosengeld I gezahlt wird, wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Leiter der Agentur für Arbeit und bat, die Entscheidungen des Sozialgerichts Schwerin zu benennen, auf die sich die Arbeitsverwaltung berief. Weil die Agentur für Arbeit die Entscheidungen des Sozialgerichts nicht benennen oder ausfindig machen konnte, fragte der Bürgerbeauftragte beim Direktor des Sozialgerichts nach. Dieser teilte mit, dass eine derartige Entscheidung des Sozialgerichts Schwerin nicht bekannt sei.

Der Bürgerbeauftragte teilte das Ergebnis seiner Recherche dem Leiter der Agentur mit. Dieser schloss sich nach gemeinsamer Prüfung mit den Geschäftsführern der Jobcenter daraufhin der Auffassung des Bürgerbeauftragten an. Das Schnittstellenpapier wurde korrigiert. Seit April 2013 ist in der beschriebenen Fallsituation zwar - wie bisher - eine Vorschusszahlung der auflaufenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld I zu prüfen. Soweit diese nicht ausreicht oder möglich ist, kann nun aber beim Jobcenter ein Darlehen beantragt werden.

Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinien korrigiert

Im Jahresbericht für 2012 wurde aufgeführt, dass zwei kommunale Träger in ihren Richtlinien bzw. einer dieser Träger in einer Handlungsanweisung rechtswidrig festgelegt hatten, die Angemessenheit der Bedarfe für die Unterkunft nicht anhand der Bruttokaltmiete zu bestimmen. Stattdessen sollten jeweils separat Kosten im Hinblick auf die Nettokaltmiete und die Betriebskosten bestimmt werden. Trotz Darlegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und einer entsprechenden Stellungnahme des Sozialministeriums konnte die Angelegenheit im damaligen Berichtszeitraum nicht geklärt werden.

Der Bürgerbeauftragte hat die Angelegenheit weiter verfolgt, indem er in einem Fall die Kommunalvertretung über die verschleppte Bearbeitung informierte. In dem anderen Fall wandte er sich an die zuständige Landrätin. Außerdem schaltete er nach Fristablauf das Innenministerium als Kommunalaufsicht ein. Die Richtlinien wurden daraufhin korrigiert.

Angemessene Kosten müssen anerkannt werden

Die Petentin hatte bis Ende April 2013 mit ihrem 16jährigen Sohn in einer kleinen, knapp 37 m² großen Zweiraumwohnung gelebt, für die sie eine Bruttokaltmiete von 290 Euro und Heizkosten von 30 Euro zu zahlen hatte. Die Petentin war zum 1. Mai 2013 gemeinsam mit ihrem Sohn in eine knapp 60 m² große Wohnung gezogen, für die sie eine Bruttokaltmiete von 385 Euro sowie Heizkosten von 60 Euro zu zahlen hatte.

Eine Zusicherung für die Übernahme der Kosten dieser Unterkunft hatte das Jobcenter abgelehnt, da die Miete für diese Wohnung nach den kommunalen Richtwerten nicht angemessen war.

Das Jobcenter erkannte seit Mai 2013 für die Petentin und deren Sohn lediglich den Bedarf für die zuvor bewohnte Wohnung an. Gegen die für die Zeit ab dem 1. Mai 2013 erlassenen Bescheide hatte die Petentin keinen Widerspruch erhoben.

Mitte Oktober 2013 bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, da sie die Differenz von 125 Euro zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nicht mehr aus dem Regelbedarf aufbringen konnte.

Nach § 22 Absatz 4 SGB II ist der kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Da der Umzug an sich zwar erforderlich war, die Aufwendungen für die neue Unterkunft mit 385 Euro (Bruttokaltmiete) die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft von 365,40 Euro um 19,60 Euro aber überschritten, war die Zusicherung nicht zu erteilen.

Das Jobcenter musste aber gem. § 22 Absatz 1 SGB II den Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkennen, der angemessen war. Da das Jobcenter selbst die Erforderlichkeit des Umzugs aus der zu kleinen Wohnung grundsätzlich bejaht hatte, regte der Bürgerbeauftragte beim Geschäftsführer des Jobcenters an, die für die Zeit ab dem 1. Mai 2013 erlassenen Bescheide von Amts wegen zu korrigieren.

Dem Anliegen der Petentin wurde entsprochen. Die begehrten Änderungsbescheide wurden erlassen. Für die Zeit ab Mai 2013 wurden die angemessenen Aufwendungen von 365,40 Euro für die Unterkunft und von 60 Euro für die Heizung als Bedarf anerkannt, also insgesamt 105,40 Euro im Monat mehr als bisher.

Zahlungstermin für ganz Deutschland verbessert

Leistungsberechtigte nach dem SGB II hatten geschildert, dass jedes Jahr die für November zu erbringenden Leistungen ihren Konten nicht spätestens bis zum 31. Oktober, sondern erst am 1. oder 2. November gutgeschrieben werden würden. Das führe zu Nachteilen und Kontoüberziehungen bei Daueraufträgen.

Grund für die verspäteten Gutschriften war offenbar der nur regional in Mecklenburg-Vorpommern und den anderen ostdeutschen Ländern gesetzlich geschützte Reformationstag am 31. Oktober. Nach § 41 Absatz 1 SGB II sollen die Leistungen aber monatlich im Voraus erbracht werden. Der Bürgerbeauftragte hatte daher bei der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit angeregt, ab 2013 die Gutschrift der Leistungen für November spätestens am 30. Oktober sicherzustellen.

Die Regionaldirektion Nord sah keine Veranlassung zur Änderung. Sie war der Meinung, dass die Gutschrift zum 1. November ausreichend sei. Der Bürgerbeauftragte wandte sich nun an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales. Diese teilte mit, dass das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld geleistet würden, weil Menschen den Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten könnten. Die Leistungen seien deshalb rechtzeitig monatlich im Voraus zu zahlen. Sie habe daher die Bundesagentur für Arbeit gebeten, das künftig sicherzustellen. Da eine Differenzierung der Zahlungstermine nach Bundesländern nicht möglich sei, bedeute dies eine bundesweit einheitliche Gutschrift schon am 30. Oktober.

d) Gesetzliche Sozialversicherung

2013 bezogen sich 66 Eingaben auf die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und die Rentenversicherung. Anliegen zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung machten dabei den größten Anteil aus. Im Bereich der Krankenversicherung ging es vornehmlich um Kostenübernahmen für medizinische Leistungen bzw. zur medizinischen Rehabilitation sowie um medizinische Versorgung. Bei der Rentenversicherung standen allgemeines Rentenrecht und die Höhe der Altersrente im Vordergrund. Neben Auskünften und Beratungen sind in der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch Verhandlungen mit dem Versicherungsträger nötig. Die Zusammenarbeit mit ihnen ist eingespielt und kann in aller Regel zügig durchgeführt werden.

e) Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Dem Bürgerbeauftragten ist vom Gesetz die besondere Sorge um die Belange von Menschen mit Behinderungen aufgetragen. Im Rahmen dieses Auftrags kam der Bürgerbeauftragte mit Selbsthilfeorganisationen, Verbänden und Behindertenbeiräten zusammen, um Anliegen und Informationen aufzunehmen. Er besuchte auch deren Fachveranstaltungen und Verbandsversammlungen.

Wie schon im Vorjahr, lud der Bürgerbeauftragte die Kommunalen Behindertenbeauftragten und die Vorsitzenden der Behindertenbeiräte des Landes zu einem Arbeitsgespräch ein. Themen waren u. a. der Einsatz von Integrationshelfern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Auswirkungen der Gerichtsstrukturreform für Menschen mit Behinderungen und der Bedarf an barrierefreien Wohnungen. Die Teilnehmer verabredeten eine vertiefte Befassung mit der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung. (Diese hat im Januar 2014 stattgefunden.)

Bei den Treffen der Beauftragten für Bund und Länder für die Belange behinderter Menschen und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vertrat der Bürgerbeauftragte das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Tagungen in Düsseldorf und Frankfurt. In Düsseldorf verabschiedeten die Behindertenbeauftragten eine Erklärung, in der die bisher nur zögerlich begonnene Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) kritisiert wird. In ihrer 11-Punkte-Erklärung sprachen sie sich dafür aus, das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung vorrangig im SGB IX in einem eigenen Teil zu verankern. Sie sprachen sich gegen die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Eingliederungshilfe aus. Auch müsse die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der verschiedenen zuständigen Stellen zusammengeführt und vereinheitlicht werden.

In der Frankfurter Erklärung vom 30. Oktober 2013 appellierten die Beauftragten von Bund und Ländern an die zukünftige Bundesregierung und Regierungsmehrheit, weitere Impulse für eine gleichberechtigte Teilhabe zu geben. Sie sprachen sich vor allem erneut für eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem Teilhabeleistungsgesetz außerhalb der Sozialhilfe und vorrangig im SGB IX aus. Sie forderten vom Bund weiter die Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Schaffung eines inklusiven Bildungssystems. Das Budget für Arbeit wird als geeignetes Instrument für mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt gesehen.

Aktions- und Maßnahmeplan zur UN-Behindertenrechtskonvention

Im Land beteiligte sich der Bürgerbeauftragte aktiv an der Diskussion und Beratung über den Aktions- und Maßnahmeplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Er sprach sich dabei für möglichst konkrete Aussagen im Plan aus. Im verabschiedeten Dokument waren deutliche Verbesserungen zu verzeichnen, so z. B. ein definierter Zeitpunkt für eine Revision, welche Fortschritte bei der Abarbeitung des Aktions- und Maßnahmeplans erzielt worden sind. Noch offen ist nach Auffassung des Bürgerbeauftragten eine systematische und umfassende Normprüfung des bisher geltenden Landesrechts dahingehend, ob es mit den Vorgaben der UN-BRK im Einklang steht.

Gemeinsam mit dem Rat für Integrationsförderung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der Landesregierung (IFR) begleitet der Bürgerbeauftragte die Verwirklichung des Planes. Da der Bürgerbeauftragte (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des IFR ist, gibt es ohnehin gute Möglichkeiten für die Zusammenarbeit.

Fachtagung am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung

Um Menschen mit Behinderung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu geben, veranstalteten die Arbeitsagentur Stralsund und der Bürgerbeauftragte gemeinsam am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung eine Fachtagung mit dem Titel „Epilepsie - Ausbildung und Arbeiten erlaubt?“. Die Veranstaltung warb für Offenheit, auch Menschen mit Handicap - hier die Epilepsiekranken - in Unternehmen zu integrieren. Im Mittelpunkt stand dabei ein Fachvortrag von Professor Dr. Uwe Runge, dem Leiter des Epilepsiezentrums der Universitätsklinik Greifswald. Die vom Bürgerbeauftragten moderierte Diskussion zeigte auf, dass sich Krankheit und Beruf nicht ausschließen müssen. Die Chancen von Betroffenen am Arbeitsmarkt, die Unterstützungsmöglichkeiten der Arbeitsverwaltung, die Möglichkeiten von Therapie und Rehabilitation wurden in der Veranstaltung verdeutlicht.

Beide Partner beabsichtigen, eine weitere Fachveranstaltung durchzuführen. Auch dann soll es darum gehen, für Menschen mit Behinderungen Türen in das Arbeitsleben zu öffnen.

Petitionen von Menschen mit Behinderungen

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind ein Querschnittsthema im Petitions-geschehen. Sie beschränken sich nicht nur auf Eingliederungshilfen nach dem SGB XII und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Allein für den Rechtskreis des SGB IX gingen 113 Eingaben, Anfragen und Beschwerden ein. Um Fragen von Menschen mit Behinderungen ging es verstärkt bei schulischen Wahlentscheidungen oder bei Nachteilsausgleichen im Arbeitsleben oder Barrierefreiheit (siehe auch Einzelbeiträge in den jeweiligen Abschnitten).

Anlass zur Kritik waren erneut der hohe Aufwand für den Nachweis von Anspruchsvoraussetzungen und die Dauer der Antragsbearbeitung. Hervorzuheben ist die Kritik an der Dauer der Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX auf Anerkennung einer Schwerbehinderung und Vergabe von Merkzeichen in einem Schwerbehindertenausweis. Die lange ungeklärte Situation bei der Trägerschaft der Versorgungsämter hatte sich dabei offensichtlich negativ auf die Bearbeitungsfristen ausgewirkt. Dadurch konnten Bürger Nachteilsausgleiche, wie z. B. Parkerleichterungen oder eine kostenlose Mitnahme einer Begleitperson im Öffentlichen Personennahverkehr, nur mit mehrmonatiger Verzögerung in Anspruch nehmen.

Auch die Bearbeitung der Widersprüche gegen Bescheide nach dem SGB IX beim KSV war, wie in den Vorjahren, erneut Gegenstand der Kritik.

Strittige Aufnahme in Werkstatt für behinderte Menschen

Im Mai 2013 sprach eine Mutter mit ihrer 25-jährigen Tochter vor. Strittig war die berufliche „Wiedereingliederung“ in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Ein Widerspruchsverfahren war schon seit sechs Monaten anhängig.

Im Einzelnen:

Die Tochter leidet an einer Lernbehinderung. Nach dem Besuch der Förderschule hatte sie den Beruf Helfer im Gastgewerbe erlernt. Diesen Beruf konnte sie aus gesundheitlichen Gründen (unter anderem Anpassungsstörungen und mehrere Knieoperationen) schon lange nicht mehr ausüben.

Die Tochter durchlief 2012 erfolgreich ein Eingangsverfahren in den Berufsbildungsbereich bei einer Werkstatt für behinderte Menschen. In der Werkstatt hatte sie sich sehr wohl gefühlt und wollte dort weiterhin beschäftigt sein.

Rechtzeitig vor Beendigung dieser Maßnahme beantragte die Tochter beim Sozialamt die Gewährung von Eingliederungshilfe für die weitere Beschäftigung im Arbeitsbereich dieser Werkstatt. Das Sozialamt lehnte die begehrte Hilfe ab. Es berief sich auf eine Mitteilung des Rententrägers, wonach die Tochter noch mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten könne. Damit sei sie erwerbsfähig und müsse sich beim Jobcenter um Arbeit bemühen.

Die Petentin konnte dies nicht nachvollziehen. Die Tochter könne nur unter geschützten Rahmenbedingungen, wie in einer Werkstatt für behinderte Menschen, arbeiten. Das könne die behandelnde Ärztin auch bestätigen. Zudem hatte der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises im Rahmen einer persönlichen Begutachtung bestätigt, dass eine Werkstattbeschäftigung eine notwendige und geeignete Maßnahme für die Tochter darstellt.

Der Bürgerbeauftragte trat an den Rententräger heran. Es stellte sich heraus, dass das Sozialamt dem Rententräger nicht die aktuelle ärztliche Stellungnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes zur Verfügung gestellt hatte. Die Bewertung des Leistungsvermögens war also auf der Grundlage veralteter Befundberichte vorgenommen worden.

Auf Betreiben des Bürgerbeauftragten wurde dem Rententräger vom Sozialamt die aktuelle sozialpsychiatrische Stellungnahme zugeschickt. Nach nochmaliger ärztlicher Auswertung korrigierte der Rententräger seine Entscheidung. Das Leistungsvermögen wurde nun als soweit gemindert bewertet, dass eine Werkstattbeschäftigung angezeigt war.

Das Sozialamt bewilligte im Juli 2013 die Maßnahme, so dass die Tochter der Petentin ab August 2013 in die Werkstatt für behinderte Menschen zurückkehren konnte, wo sie beruflich und sozial wieder eingegliedert wurde. Es konnte nicht geklärt werden, weshalb das vom Sozialamt selbst in Auftrag gegebene sozialpsychiatrische Gutachten dem Rententräger nicht zur Verfügung gestellt worden war.

Tagesstrukturierende Betreuungsangebote für junge nicht werkstattfähige Menschen

Verzweifelt hatten sich zwei Familien aus einem Landkreis an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil eine Fördergruppe unter dem verlängerten Dach einer Werkstatt für behinderte Menschen unvorhersehbar binnen Monatsfrist geschlossen werden sollte. Von dieser Schließung waren die Kinder der Petenten betroffen, 35- und 26-jährige Frauen, beide schwerstbehindert und zugleich schwerstpflegebedürftig. Ein alternatives tagesstrukturierendes Betreuungsangebot stand in Wohnortnähe nicht zur Verfügung. Der Landkreis schlug den Eltern eine Heimunterbringung vor. Dies lehnten die Eltern strikt ab.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten muss sichergestellt sein, dass nicht werkstattfähige junge Menschen eine Tagesbetreuung - neben der häuslichen Angehörigenpflege - in Anspruch nehmen können. Tagesstrukturierende Betreuungsangebote haben Vorrang, um eine Heimunterbringung zu vermeiden. Eine Betreuung am Tage kann zur wesentlichen Entlastung der pflegenden Angehörigen, die mitunter noch berufstätig sind, beitragen. Sie ist auch wichtig für die sozialen Kontakte.

Der Bürgerbeauftragte nahm sich der Angelegenheit an. Er führte regen Schriftwechsel und persönliche Gespräche mit dem Landkreis sowie mit dem KSV, um sich einen Überblick über die vorhandenen Tagesförderstätten für junge behinderte Menschen in dieser betreffenden Region zu verschaffen. Trotz intensiver Bemühungen des Bürgerbeauftragten, aber auch des Sozialamtes, scheiterte eine alternative Unterbringung in der Region an unangemessenen Mehrkosten und an unzumutbaren Fahrzeiten. Der Landkreis hat die Schließung der Fördergruppe zum Anlass genommen, künftig den Bedarf an tagesstrukturierenden Betreuungsangeboten systematischer zu ermitteln.

Nach diesem Befund ging der Bürgerbeauftragte der Frage nach der Bedarfsplanung im Land nach. Der KSV berichtete noch 2012 darüber, dass keine Übersicht über Tagesförderstätten im Land vorläge. Bisher seien nur stationäre und teilstationäre Angebote bekannt. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sich die Kommunen bisher immer einer landesweiten Bedarfsplanung verweigert hätten nach dem Motto „gesteuert wird vor Ort“. Jedoch stehe 2013 eine landesweite Bedarfsplanung an.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten bei den Leitern der Sozialämter stellte sich heraus, dass es keine umfassenden einheitlichen Instrumente der Bedarfsplanung und -feststellung gibt. Zwar steht derzeit ein wohl insgesamt annähernd flächendeckendes tagesstrukturierendes Betreuungsangebot für junge nicht werkstattfähige Menschen im Land zur Verfügung; punktuelle regionale Unterdeckungen sind aber nicht ausgeschlossen. Auch bleibt unklar, wie die individuelle Bedarfsermittlung, aber auch die Bedarfsplanung in der Region erfolgt. Eine frühzeitige systematische Bedarfsermittlung ist nicht ersichtlich. Allgemein fehlen zum einen verbindliche Regelungen zur Feststellung der Werkstattfähigkeit, zum anderen Teilhabemöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen, die nicht werkstattfähig sind.

Orthopädische Sicherheitsschuhe für das Arbeitsleben?

Ein schwerbehinderter Bürger beehrte die Übernahme der Kosten für ein Paar orthopädische Sicherheitsschuhe. Er ist 53 Jahre alt und in seiner Mobilität eingeschränkt. Der Petent ist von Beruf Kfz-Schlosser. Das Tragen von Sicherheitsarbeitsschuhen ist für ihn vorgeschrieben. Da seine alten Arbeitsschuhe verschlissen waren, stellte er beim Rententräger im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Absatz 8 SGB IX einen Antrag auf Kostenübernahme für ein neues Paar. Zum Zeitpunkt der Antragstellung im Oktober 2012 stand er in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Zeitarbeitsfirma.

Im November 2012 erhielt der Petent eine Kostenzusage über 1.762,90 Euro. Umgehend ließ er die Schuhe vom Sanitätshaus anfertigen. Ein halbes Jahr später mahnte das Sanitätshaus zur Verwunderung des Petenten die Bezahlung der Schuhe an. Er trat sofort in Kontakt mit dem Rententräger, um die Sache zu klären.

Im Juli 2013 erteilte der Rententräger einen Widerrufsbescheid und hob die Kostenzusage auf. Dem Petenten sei zum Zeitpunkt der Anfertigung der Schuhe bekannt gewesen, dass er demnächst arbeitslos werde. Dagegen legte der Bürger Widerspruch ein und wandte sich an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürger schilderte, dass er seit zehn Jahren ausschließlich nur über die Vermittlung von Zeitarbeitsfirmen die Chance erhalten habe, als Schwerbehinderter beruflich tätig sein zu können. Trotz intensiver Bemühungen sei es ihm nicht gelungen, eine dauerhaft sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erlangen. In der Regel sei es so, dass nach dem Auslaufen von Förderleistungen für die Einstellung/Beschäftigung schwerbehinderter Menschen an die Arbeitgeber es stets nur eine Frage der Zeit sei, wann seine Entlassung erfolge. Bisher habe er nach Zeiten der Arbeitslosigkeit aber immer wieder eine Anstellung gefunden. Aktuell sei er bereits wieder seit Juni über eine Zeitarbeitsfirma voll berufstätig. Als Arbeiter am Fließband im Fahrzeugbau benötige er ebenfalls Sicherheitsarbeitsschuhe.

Der Bürgerbeauftragte wies gegenüber dem Rententräger auf die besonderen Umstände des Einzelfalls hin und forderte eine Überprüfung der Entscheidung. Der Rententräger hob daraufhin den Widerrufsbescheid auf und erstattete dem Petenten die Kosten für die Arbeitsschuhe, die er zwischenzeitlich verauslagt hatte.

Wohnraummehrbedarf bei schwerer Krankheit

Ende Januar 2013 sprach ein Krebspatient beim Bürgerbeauftragten vor. Aufgrund seiner unheilbaren Erkrankung war ihm bereits ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 vom Versorgungsamt und die Pflegestufe I zuerkannt worden. Da seine Erwerbsminderungsrente nicht ausreichte, bestand Anspruch auf Grundsicherung nach den Bestimmungen des SGB XII.

Der Bürger beschwerte sich darüber, dass das Sozialamt nicht die vollen Kosten der Unterkunft bei der Grundsicherungsleistung berücksichtige, sondern eine Kürzung vorgenommen hatte. Seine Wohnung war 11 m² größer als es die Richtlinie der Kommune für den Regelfall vorsah. Der Petent hatte aber wegen seiner Erkrankung einen höheren Wohnraumbedarf.

Die Behörde hatte offenbar nicht berücksichtigt, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten stark verschlechtert hatte; er konnte seit Juni 2012 nur noch mit Hilfe eines Rollators und einer Begleitperson hinreichende Mobilität herstellen. Auch benötigte er einen Toilettenstuhl im Wohnzimmer, da er die Treppe zum Bad nicht allein bewältigen konnte. Durch die Kürzung entstand ein monatlicher Fehlbetrag von 51,70 Euro bei der Kaltmiete.

Die Fakten hatte der Petent der Verwaltung bereits knapp zwei Monate vorher vorgetragen, aber noch keine Reaktion bekommen. Er beklagte darüber hinaus generell die langen Bearbeitungszeiten in seiner Sache. Gerade der Umgang mit schwerstkranken Menschen müsse sensibler sein.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mehrfach mit dem zuständigen Amt in Verbindung und klärte, welche Nachweise für die Entscheidung noch nötig waren, um das Sozialamt von dem Wohnraummehrbedarf zu überzeugen. Die fachärztliche Aussage, dass perspektivisch ein Pflegebett und auch ein Rollstuhl verordnet werden müssen und ein Umzug nicht mehr zumutbar sei, beschleunigte die Entscheidung. Das Sozialamt erkannte noch im Februar 2013 den Mehrbedarf an und erstattete auch rückwirkend die fehlenden Beträge.

C. Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen

- Die gute Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern setzte sich auch im Jahr 2013 fort.

Erstmalig lud der Petitionsausschuss auf Bitten des Bürgerbeauftragten nach § 8 Absatz 3 PetBüG die Vertreter einer kreisfreien Stadt vor. In der Ausschusssitzung sollten diese die Gründe darlegen, weshalb sie einer förmlichen Empfehlung des Bürgerbeauftragten gemäß § 7 Absatz 6 PetBüG nicht nachgekommen waren. Aufgrund der unnachgiebigen Haltung der kreisfreien Stadt war aber auch auf diesem Wege keine Lösung im Sinne der Bürger, die sich zum Teil an den Bürgerbeauftragten und zum Teil an den Petitionsausschuss des Landtages gewandt hatten, zu erreichen. Einige beschritten daher den Rechtsweg - mit Erfolg.

Auch in einer anderen Angelegenheit wurden Petitionsausschuss des Landtages und Bürgerbeauftragter arbeitsteilig tätig. Der Petitionsausschuss hatte bei der Bearbeitung einer Petition Schwierigkeiten, an einem Ortstermin mit Petenten und Verwaltung teilzunehmen. Da der Bürgerbeauftragte von anderen Petenten in der gleichen Sache angesprochen worden war, organisierte er den Ortstermin auch für den Petitionsausschuss mit und berichtete diesem über das Ergebnis.

- Mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ergeben sich vor allem dann Kontakte, wenn Bürger die Änderung von Bundesgesetzen fordern. In diesen Fällen werden, wie im Einzelfall auch in diesem Bericht dargestellt, die Eingaben der Bürger an den Ausschuss weitergeleitet.

-
- Im Rahmen der Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland war der Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns im August 2013 Gastgeber des Jahrestreffens. Bei dieser Gelegenheit wurden vor allem sozialrechtliche Themen, wie Probleme der Bezieher von Arbeitslosengeld II und die Tätigkeit der Jugendämter, besprochen. Das neue System der Rundfunkbeiträge und die Möglichkeiten der Förderung ehrenamtlicher Betätigung wurden ebenfalls diskutiert.

 - Das Europäische Ombudsman-Institut (EOI) feierte 2013 sein 25-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass fanden im September 2013 im Tiroler Landtag in Innsbruck nicht nur ein feierlicher Festakt, sondern auch eine internationale Ombudsmantagung und die Generalversammlung des EOI statt. Die Tagung stand unter dem Thema „Die Unabhängigkeit des Ombudsmans in Europa“. Referate und Diskussionsbeiträge von Ombudsleuten aus über 30 europäischen Ländern stellten dar, welchen hohen Stellenwert das Ombudswesen in Europa hat und welche Möglichkeiten es bietet, streitschlichtend im Verhältnis zwischen Bürger und Staat tätig zu sein. Auf Anregung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde beschlossen, mit einer öffentlichen Resolution alle Staaten Europas aufzufordern, die unabhängige Tätigkeit der Ombudsleute nicht zu behindern. Bei den turnusgemäßen Wahlen im Rahmen der Generalversammlung wurde der Stellvertreter des Bürgerbeauftragten Mecklenburg-Vorpommerns, Wolfgang Schloh, als Vertreter der deutschen Ombudsinstitutionen in den Exekutivvorstand des Institutes gewählt.